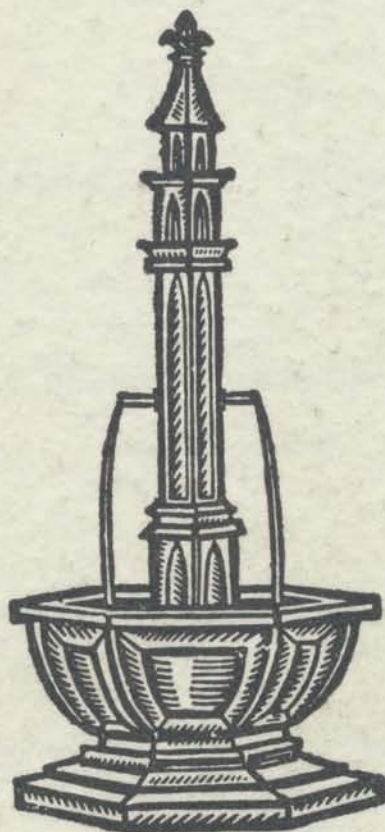


PRIRODOSLOVNI MUZEJ
V LJUBLJANI

R

F.V.S. ZU HAMBURG



VAN TIENHOVEN-PREIS

1967

STIFTUNG F.V.S. ZU HAMBURG

Verleihung des

VAN TIENHOVEN-PREISES 1967

an

Frau Professor Dr. Angela Piskernik

Ljubljana (Laibach)

und der

ALEXANDER-VON-HUMBOLDT-MEDAILLE
IN GOLD

an

Landrat Dr. Ludwig Seiterich

Konstanz

durch die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



Alexander-von-Humboldt-Medaille
nach einem Entwurf des Bildhauers Hans M. Ruwoldt, Hamburg



inv. stor. 6019



Vorderseite der von dem Bildhauer Hans M. Ruwoldt, Hamburg,
geschaffenen Medaille „van Tienhoven-Preis“

Bisherige Träger des van Tienhoven-Preises

- 1957 Forstmeister Dr. Hermann Künanz †,
Schöpfer des Landschaftsschutzgebietes
Naturpark Hoher Vogelsberg
- 1958 Professor Dr. Walery Goetel, Krakau
- 1959 Oberkreisdirektor Rudi Ronge, Hann.-Münden
und
Reg.-Dir. Dipl.-Ing. Johannes Wiegand †, Mainz
- 1960 Sir Herbert Griffin, London
- 1961 Prof. Dr. Otto Kraus, München
- 1962 Jhr. Dr. Marinus van der Goes van Naters,
Wassenaar/Niederlande
- 1963 Prof. Dr. Dr. Hans Krieg, Wolfratshausen
- 1964 Bürgermeister Georges Wagner, Clerf, Luxemburg
und
Regierungspräsident Konrad Schubach, Trier
- 1965 Regierungspräsident Ernst Schlensker, Arnsberg, Westf.
- 1966 Minister Edgard Pisani, Paris

Bisherige Träger der Alexander-von-Humboldt-Medaille in Gold

- 1961 Staatssekretär a. D. Dr. Theodor Sonnemann,
Limperich b. Bonn
- 1962 Regierungspräsident Hubert Schmitt-Degenhardt,
Aachen
- 1963 Min.-Rat a. D. Prof. Dr. Karl Asal, Freiburg
- 1964 Prof. Dr. med. vet. Renzo Videsott, Turin
- 1965 Forstmeister i. R. Arthur Uehlinger, Schaffhausen, Schweiz
- 1966 Staatssekretär a. D. Dr. Justus Danckwerts, Hannover
und
Oberlandforstmeister i. R. Egon Selchow, Hamburg

Zum elften Male wurde am 9. Juni 1967 vom Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der von der Stiftung F. V. S. zu Hamburg im Jahre 1957 zur Verfügung gestellte van Tienhoven-Preis verliehen. Verbunden damit war die siebte Verleihung der Alexander-von-Humboldt-Medaille in Gold, die erstmalig für das Jahr 1961 vergeben worden war.

Empfängerin des van Tienhoven-Preises für 1967 war:

Frau Professor Dr. Angela Piskernik, Ljubljana (Laibach),
die für ihr erfolgreiches Wirken für den Naturparkgedanken in Jugoslawien und insbesondere für ihre Lebensaufgabe, die Gründung des Triglav-Nationalparks, geehrt wurde.

Die Alexander-von-Humboldt-Medaille in Gold für 1967 erhielt:

Landrat Dr. Ludwig Seiterich, Konstanz,
in Anerkennung seines mutigen und unermüdlichen Einsatzes für den Schutz und die Pflege der Landschaft am Bodensee.

Der Rektor der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Professor Dr.-Ing. Edmund Gassner, sprach einleitend über die Notwendigkeit der Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung im technischen Zeitalter und würdigte dann die Verdienste der beiden Preisträger.

Nach der Überreichung der Medaillen und Verleihungsurkunden hielt Frau Professor Piskernik einen sehr lebendigen Lichtbildervortrag über den Triglav-Nationalpark, der die großen landschaftlichen und botanischen Schönheiten dieses Gebietes eindrucksvoll erkennen ließ.

Dr. Seiterich behandelte das Thema „Naturschutz — Hammer oder Amboß? Erwägungen und Erfahrungen vom Bodensee“ und vermittelte mit Ernst und Humor ein anschauliches Bild von den Freuden und Leiden des Naturschützers.

Die musikalische Ausgestaltung der Feier hatten Mitglieder des Collegium musicum übernommen. An die Akademische Feier schloß sich der schon traditionelle Empfang der Stiftung im großen Festsaal der Universität an.

Die Stiftung dankt nochmals allen, die an der Durchführung der Feier beteiligt waren, insbesondere der Universität Bonn, ihrem Rektor und seinen Mitarbeitern sowie dem Kuratorium unter seinem Vorsitzenden Professor Dr. Hans Braun, Bonn, dem die Auswahl der beiden Preisträger zu verdanken war.

Ansprache des Rektors der Universität Bonn

Professor Dr.-Ing. Edmund Gassner

Im Namen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und im Auftrage des Kuratoriums des van Tienhoven-Preises entbiete ich Ihnen allen unseren Willkommensgruß. In diesem Jahr wird der von der Stiftung F. V. S. zu Hamburg zur Verfügung gestellte Preis, der den Namen des Niederländers Pieter van Tienhoven trägt und das Vorbild dieses um Naturschutz und Landschaftspflege so sehr verdienten Mannes lebendig erhalten soll, zum elften Male vergeben. Zusammen mit dem van Tienhoven-Preis wird auch die von der gleichen Stiftung geschaffene Alexander-von-Humboldt-Medaille in Gold verliehen für hervorragende Verdienste um Naturschutz und Landschaftspflege. So mag Anlaß sein, beiden Ehrungen einige grundsätzliche Betrachtungen voranzustellen; sie seien dem Thema

Die Verantwortung der Technik gegenüber der Landschaft

gewidmet. Wir wollen uns dabei bewußt sein des Glückes, das diese Universität genießt, indem sie in so unvergleichlicher Weise in städtebaulich und landschaftlich wirksamem Grün eingebettet liegt, am Rande des alten Kernes dieser schönen rheinischen Stadt.

Bestandsaufnahme

Was wir hier im Universitätsbereich als Erbe bewahren, stammt aus einer Zeit, die für die „Landesverschönerungskunst“ ein feinsinniges Verständnis zeigte. In jenen Jahren der Aufklärung, des Klassizismus und der beginnenden Romantik haben Süddeutsche, wie etwa Friedrich Ludwig von Sckell und Gustav Vorherr oder der in der Mark Brandenburg wirkende Peter Josef Lenné Konzeptionen entwickelt und wenigstens fragmentarisch realisieren dürfen, für die man den Grundsatz Vorherrs anwenden darf: „Die wahre Landesverschönerungskunst oder Verschönerung der Erde entsteht nur dadurch, wenn Agrikultur, Gartenkunst und Architektur in größter Reinheit ungetrennt nicht bloß für das Einzelne, sondern hauptsächlich für das Gemeinsame wirken.“

Die große Aufgabe, die Erde als Gesamtkunstwerk zu gestalten, verschwand im Laufe des 19. Jahrhunderts allmählich aus dem Bewußtsein. Aus Landesverschönerung war schließlich nur noch grüne Verzierung und Garnierung geworden, verlegene Verbrämung von technischen Werken, baulichen Anlagen und steinernen Stadtmassen, die naturfremd, ja naturfeindlich sich in die Umgebung hineinfraßen oder ihr übergestülpt wurden. Die Beeinträchtigung der Landschaft und — bezeichnenderweise — gleichzeitig damit der Ausverkauf der Baudenkmäler und der Verfall der Baukultur beginnen recht eigentlich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, als der stürmische Industrialisierungsvorgang einsetzte und mit dem gewaltigen technischen und wirtschaftlichen Fortschritt auch so vieles dahinschwand, was vordem Landschaft und Siedlungen harmonisch prägte. Der industrielle Produktionsprozeß löst sich von der Landschaft ab, ja sogar von den bodengebundenen Energiereserven, und diese „Abstraktheit gegenüber der Landschaft ist der Grund dafür, daß sich das industrielle System in so hohem Grade als übertragbar, als expansiv erweist“ (Hans Freyer). Immer mehr wird der Landschaft angesonnen, immer dramatischer stellt sich die Lage dar. „Die gesunde Landschaft wird in alarmierendem Ausmaß verbraucht“, ruft die Grüne Charta von der Mainau 1961 voller Besorgnis. Wir erleben ständig wachsende Raumansprüche für Wohnsiedlungen und deren Folgeeinrichtungen, für Arbeitsstätten, Verkehrsflächen, Versorgungsbänder, Müllabladeflächen, Sicherungsflächen für Wasserversorgung, für Lärmabwehr, Immissionsschutz, aber auch für Erholungssiedlungen stationären oder nomadenhaften Charakters. Der Landbedarf für bauliche Zwecke aller Art gefährdet nicht nur die natürlichen Hilfsquellen, die uns die Landschaft nun einmal bietet, er zeitigt auch Fehlnutzungen durch ungenügende planerische Vorbereitung und mangelnde Koordinierung. Sinnfälliges Beispiel hierfür ist die Zersiedlung. Eine regel- und planlose Entwicklung, abgestellt auf das Tagesbedürfnis oder auf die Zufälle des Grundstücksangebots, läßt Splittersiedlungen aller Art entstehen, deren Unwirtschaftlichkeit und städtebaulicher Mißklang erst recht spät zutage treten, ein unglücklicherweise irreversibler Vorgang. Das wahllose Gemisch von Gebäuden, Gärten und Straßen stört das Landschafts- und Heimatbild nicht weniger als die unerfreuliche Anordnung von Werbeanlagen in der freien Landschaft oder die gedankenlose Ablagerung von

Müll und sonstigem Zivilisationsschrott. Man muß sich darüber im klaren sein, daß zu den häßlichen optischen Eindrücken die zunächst nicht sichtbaren Nachteile anderer Art kommen, Nachteile, für die man eines Tages schwer zu zahlen haben wird. Denn der ungezügelter Egoismus Einzelner oder von Gruppen führt zur Abwälzung der Lasten auf die Allgemeinheit und auf kommende Generationen. Die Zerstörung der Qualität der Umwelt hat weitreichende wirtschaftliche und soziale Folgen, Zukunftssorgen, die man auch manchem Spezialisten in Fachbehörden nahebringen muß.

So stehen wir heute, wie Gerd Albers so treffend bemerkt¹⁾, vor dem Problem, daß wir nicht mehr — wie früher — angesichts einer Überfülle von Raum haushalten müßten mit den technischen Mitteln. Wir müßten vielmehr angesichts der Überfülle unserer technischen Mittel mit dem knapp werdenden Raum haushalten. Der Wohlstandsgesellschaft sei nunmehr aufgegeben, in der Anwendung der technischen Mittel besonnen zu handeln und gewisse Zurückhaltung zu üben, Pflege der Umwelt und der Landschaft statt Ausbeutung zu betreiben und in unseren Plänen Entwicklungsmöglichkeiten offenzuhalten. Das aber erfordere nicht nur eine Schwerpunktverlagerung in unserem planenden Denken, sondern auch Ansprüche an Moral und Weisheit über die technische Kompetenz hinaus.

Es fragt sich freilich, ob die Anliegen der Landschafts- und Denkmalpflege im Grunde nur die Vorstellungen und Wünsche einzelner wohlmeinender, mehr oder weniger weltfremder Idealisten oder Phantasten sind oder ob sie sich breiter vor der Öffentlichkeit begründen lassen, ja, ob diese Anliegen der Öffentlichkeit wichtig genug waren, daß man sie zu gesetzlichen Forderungen erhob, Postulaten, denen man bei der Planung technischer Werke nicht mehr ausweichen darf.

Bewußtseinswandel und Entwicklung des Rechtes der Landschaft

Es gab schon früher Mahner, die das Kommende ahnten und aus beobachteter Misere ihre Reformvorschläge ableiteten. Bei Wilhelm Heinrich Riehl, der um die Mitte des 19. Jahrhunderts die „Natur-

1) Gerd Albers: Chancen und Grenzen der Planung. Veröffentlicht in „Mensch und Landschaft im technischen Zeitalter“. Herausgeg. von der Bayerischen Akademie der schönen Künste. München 1966. Verlag R. Oldenbourg.

geschichte des deutschen Volkes“ schrieb, lesen wir nicht nur ein Unbehagen über die großstädtischen Steinwüsten, sondern auch die Forderung, neben der rationalisierten Feldwirtschaft auch noch eine andere Art von Natur zu erhalten: „Jahrhundertlang war es Sache des Fortschrittes, das Recht des Feldes einseitig zu vertreten; jetzt ist es dagegen auch eine Sache des Fortschrittes, das Recht der Wildnis zu vertreten neben dem Rechte des Ackerlandes“. Inzwischen breiten sich die Städte weiter aus und fressen sich als amorphe Steinmassen in die Landschaft hinein mit ihren Mietskasernen und ihrem Durcheinander baulicher Nutzungen. 1870 veröffentlicht Ernst Bruch seine Kritik am herrschenden Städtebau und setzt sich für eine Dezentralisation und eine Bewahrung von Landschaft innerhalb des Trabantensystems ein, ein Gedanke, der 1874 von Arminius, unter welchem Pseudonym sich eine Frau, die Gräfin Dohna-Poninsky, verbirgt, fortgeführt wird²⁾). Um die Jahrhundertwende bricht sich, von England her kommend, der Gartenstadtgedanke Bahn, eine Reaktion auf die Trostlosigkeit bestehender Industriestädte. Die städtebaulichen und bodenpolitischen Vorschläge Ebenezer Howards, seine Idee, durch eine sinnvolle Bündelung von Städten begrenzter Größe und mit landschaftlichem Bezug die Vorteile von Stadt und Land zu vereinen, sollten von fruchtbarer Auswirkung sein. Das zeigt sich nicht nur in der Gründung der frühen englischen Gartenstädte bis hin zu den New Towns in der Periode nach dem zweiten Weltkrieg sowie in den Anregungen, die sich aus alledem für den deutschen Städtebau ergaben, sondern bei Howard findet man auch schon vorgezeichnet die „Stadtlandschaft“ oder den „Nahbereich im zentralörtlichen Gefüge“ mit sinnvoller Verteilung der Nutzungen, mit Versorgungsbändern, Bauflächen und Freiflächen. Die Jugendbewegung, der Großstadt entsprossen, die angelsächsische Nachbarschaftsidee, die der Sozialausstattung der Baubereiche Aufmerksamkeit zuwandte, sozialhygienische Erkenntnisse, daß die Erholung unabdingbarer Teil der Arbeitswelt sein muß, das alles waren Wirkkräfte, die ein neues Bewußtsein ins Leben riefen, ein Bewußtsein, in dem die Landschaft wieder anerkannt und als Bedürfnis empfunden wurde. Das Gefühl für Umweltqualitäten ist naturgemäß in den großen Städten am frühesten gereift wie auch die daraus erwachsende Sozialkritik.

2) Erich Kabel: Baufreiheit und Raumordnung. Die Verflechtung von Baurecht und Bauentwicklung im deutschen Städtebau. O. Maier-Verlag, Ravensburg 1949.

„Wenn wir von Problemen der Großstadt sprechen, ist eines der wichtigsten die Wahrung ihrer Umgebung.“ Diese Mahnung stammt von Fritz Schumacher, er hat sie in „Fragen der Großstadtumgebung“ niedergeschrieben: „Denn das vielleicht wichtigste Ziel städtebaulicher Arbeit ist nicht etwa — wie viele meinen — Bauland auszuweisen, sondern der Versuch, Freiland zu sichern. Für das Weiterfressen von Bauland braucht man sich einstweilen keine Sorge zu machen, wohl aber in hohem Maße für das Auffressen von Freiland“³⁾.

Den allmählichen Wandel im Bewußtsein, die Dämmerung der Erkenntnis, daß die Rettung der Landschaft und eine sinnvolle Durchgrünung auch der Baubereiche ein wichtiges, immer dringlicheres öffentliches Anliegen darstelle, kann man aus der Gesetzgebung ablesen^{2) 4)}. Die preußischen Verunstaltungsgesetze von 1902 und 1907 sollten dem Landschaftsschutz, der Baupflege und der Pflege der Baudenkmäler gesetzlichen Rückhalt schaffen. Man wollte besonders hervorragende Landschaftsteile schützen und auch verhindern, daß Bauten, Straßen und Plätze von künstlerischer oder historischer Bedeutung durch unpassende Neubauten entstellt werden.

Die Weimarer Reichsverfassung sichert in Artikel 150 Abs. 1 der „Landschaft“ den Schutz des Staates zu. 1922 erscheint das preußische Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit. Damit treten zu naturästhetischen Beweggründen deutlich sozialhygienische Erwägungen. Die Auffassung vom sozialen Wert der Grünflächen für die Bevölkerung bricht sich Bahn. Freie Uferwege an den Seen und Wasserläufen sollen der Bevölkerung offengehalten oder erschlossen und ihr die Erhaltung der Baumbestände in der Nähe von Großstädten und Industriegebieten gesichert werden. Das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 erweitert die rechtlichen Handhaben im Sinne eines zielbewußten Natur- und Landschaftsschutzes, zugleich auch im Hinblick auf die Sozialordnung. Die Landschaft ist grundsätzlich als Heimat und Wohnraum des Volkes zu betrachten. Nach

3) Fritz Schumacher: Probleme der Großstadt. Verlag A. E. Seemann, Köln 1946.

4) Werner Weber: Das Recht der Landschaft. Beitrag zur Festschrift für Paul Gieseke. Verlag C. E. Müller, Karlsruhe 1958.

der Präambel ist auch dem ärmsten Volksgenossen sein Anteil an der Naturschönheit zu sichern. Allgemein und nicht nur für „landschaftlich hervorragende Gegenden“ ist die Landschaft zu schützen: Naturdenkmale und ihre Umgebung, Naturschutzgebiete, aber auch sonstige Landschaftsteile. „Im Sinne der Landesverschönerungskunst um 1800 bedeutet die Schönheit der Kulturlandschaft heute nichts anderes als den sichtbaren Ausdruck der sozialen Forderungen der Gemeinschaft an die Heimat und den Städtebau. Ästhetische Gedankengänge spielen . . . in der heutigen Landschaftspolitik keine selbständige Rolle. Es geht nicht um entbehrliche Schönheitspflege, die wirtschaftlich zweitrangig ist. Städtebau ist ohne Verständnis für Heimatschutz und Grünflächenpolitik nicht mehr denkbar“²⁾. Und so bieten das Naturschutzgesetz und die hiernach erlassenen Naturschutzverordnungen Hilfen, den lebendigen Bestand der Landschaft zu schützen. Freilich handelt es sich hierbei im wesentlichen um einen konservierenden Landschaftsschutz, der sich in der Defensive befindet. Für eine planvolle Sanierung und eine aktive Landschaftsgestaltung reichen diese Vorschriften noch nicht aus.

Nach dem zweiten Weltkrieg werden in verschiedenen Bundesländern und schließlich auch beim Bund neue gesetzgeberische Aktivitäten sichtbar, die von der Defensive zur Offensive übergehen und schließlich unser Anliegen in die Gesamtaufgabe von Städtebau, Landesplanung und Raumordnung integrieren. So hat man z. B. in Nordrhein-Westfalen das Bergrecht erweitert. Es gestattet jetzt, „die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau“ zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang verdient auch das Sondergesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet Erwähnung, das zu einer großzügigen Rekultivierung verpflichtet. Manche Bundesländer haben besondere Waldschutzgesetze erlassen. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes verlangt, daß die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung miteinander in Einklang gebracht werden, und auch die Landeswassergesetze enthalten diesbezügliche Hinweise. Schließlich bringen das Bundesfernstraßengesetz und die Landesstraßengesetze Verpflichtungen über Abstimmung von Straßenbauplänen mit Landesplanung und Raumordnung. Das Flurbereinigungsgesetz von 1953 hat für die Landschaftspflege besondere Bedeutung, weil hier sehr handfeste Möglichkeiten geboten werden,

die Agrarlandschaft umzugestalten und frühere Sünden zu tilgen. Der Flurbereinigungsplan hat nämlich (§ 37 Abs. 2) neben den privaten auch die öffentlichen Interessen zu wahren, hierbei „den Erfordernissen der Landesgestaltung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege . . . Rechnung zu tragen“. Das geschieht heute zunehmend durch die Bearbeitung eines Landschaftsplanes, der als Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes übernommen wird, und gewährleistet, daß die tragenden landschaftspflegerischen Gesichtspunkte zur Wirkung kommen. Die Flurbereinigung begnügt sich also nicht mehr mit dem nackten Rationalisierungseffekt, der Gesetzgeber verlangt vielmehr, die ökonomisch zwingende Neuordnung der Flur mit der Gesundung und Gestaltung der Landschaft zu verbinden.



Der Rektor Prof. Dr.-Ing. Edmund Gassner

Ein umfassender Auftrag ist durch das Bundesbaugesetz von 1960 gestellt, denn es verpflichtet die Gemeinden, ihre städtebauliche Entwicklung durch Bauleitplanung und Bodenordnungsmaßnahmen vorzubereiten und zu lenken. In unserem Zusammenhang ist der Gesetzesbefehl wichtig, daß die Bauleitpläne „den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gestaltung des Orts- und

Landschaftsbildes zu dienen“ haben (§ 1 Abs. 5 BBauG). Der vorbereitende Bauleitplan, der Flächennutzungsplan, der sich über das ganze Gemeindegebiet erstreckt und die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde als Ganzes in den Grundzügen darstellt, bietet Veranlassung, die Einbettung der Baubereiche in die Landschaft, deren Freihaltung von bestimmten baulichen Nutzungen und ein wirksames Grünflächensystem von einer Gesamtschau her zu entwickeln und zum kommunalen Entwicklungsprogramm mit behördenbindender Wirkung zu erheben. Hierbei kann es wiederum förderlich oder geboten sein, einen Landschaftsplan aufstellen zu lassen, aus dem man gewisse Ergebnisse in den Flächennutzungsplan übernimmt. Oder man verabschiedet den Landschaftsplan als Teilplan des Flächennutzungsplanes, so daß er in diesem Rechtswirkungen entfaltet.

Der rechtsverbindlichen Ordnung der Flächen, die zur Bebauung heranstehen, dienen die Bebauungspläne. Sie sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und erheben die planerischen Vorstellungen zum Ortsgesetz. Der Bebauungsplan bietet wertvolle Handhaben, innerhalb der Baubereiche Grünflächen festzusetzen, zu sichern sowie mit Hilfe des Erschließungsbeitragsrechtes auch den Erwerb dieser Flächen und deren Bepflanzung zu erleichtern. Hier kann von seiten der Landespflege ein wichtiger Beitrag geleistet werden, indem man einen Grünordnungsplan als Teilplan des Bebauungsplanes mit in das Verfahren bringt. Dieser Möglichkeiten sollte man sich auch auf dem Lande bedienen, um das Ortsbild zu verschönern und den Zusammenhang eines Baugebietes mit der umgebenden Landschaft zu wahren. Dabei ist nicht nur an die Grüngestaltung bei den neuen Wohngebieten zu denken, sondern auch der Planung von ländlichen Gewerbe- und Industriegebieten Sorgfalt zu widmen, sollen sich diese Arbeitsflächen doch ebenfalls erträglich in die Landschaft einbetten. Die kommunale Bauleitplanung bietet zweifellos die Chance, die Gemeinde zum Bewußtsein ihrer Entwicklungsprobleme zu bringen, dabei dem Grünanliegen Geltung zu verschaffen und landschaftsstörendem Bauen außerhalb von Baugebieten wirksam vorzubeugen.

Man muß diese Frage aber auch im größeren Raum sehen. Damit ist die Landesplanung angesprochen, jenes Sachgebiet, das als überkommunales Anliegen in Deutschland mit der Arbeit einer Grün-

flächenkommission für den dichtbesiedelten Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt. Die von dieser Kommission im Jahre 1910 vorgelegte Denkschrift — bezeichnenderweise von einem rheinischen Regierungspräsidenten für so gefährlich gehalten, daß er sie verbieten wollte — sowie eine weitere über einen Generalsiedlungsplan für den Düsseldorfer Regierungsbezirk vom Jahre 1912 bilden den Anfang praktischer Landesplanung in Deutschland. Beide Denkschriften waren auch die Grundlage für den 1920 gebildeten Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, den ersten deutschen Planungsverband mit gesetzlichen Vollmachten, der dann segensreich auch für das Grün im Verbandsgebiet wirken sollte.

Das Bundesbaugesetz verlangt, daß die Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind. Das bedeutet, daß dort, wo in einem rechtlich geregelten Verfahren Regionalpläne oder Nahbereichspläne oder überhaupt landesplanerische Zielsetzungen wirksam werden, die Planungen der Gemeinden hinsichtlich Standort, Umfang und Charakter städtebaulicher Investitionen beeinflußbar sind. Das 1965 erlassene Bundesraumordnungsgesetz begnügt sich in der Formulierung der Aufgaben und Ziele der Raumordnung — entgegen bisheriger Übung bei den älteren Landesplanungsgesetzen — nicht mit einer Generalklausel, sondern enthält auch materielle Grundsätze. So fordert der Grundsatz Nr. 7, daß für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft einschließlich des Waldes sowie für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten zu sorgen ist, während der Grundsatz Nr. 8 Rücksicht auf die kulturell und geschichtlich gewachsene Eigenart der Landschaft verlangt. Das Landesplanungsgesetz von Rheinland-Pfalz, 1966 in Kraft getreten, vertieft diese materiellen Grundsätze der Raumordnungspolitik. Nach dem Raumordnungsgrundsatz Nr. 10 ist auf eine „dem Wohl der Bevölkerung dienende Ordnung der Landschaft“ Bedacht zu nehmen. Damit sollen der Landschaftshaushalt gesichert und die Zersiedlung der Landschaft verhindert werden. Im engen Zusammenhang damit steht der Raumordnungsgrundsatz Nr. 12 über den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Schaffung ausreichender Erholungsgebiete, wobei auch Naturparke sowie Naherholungsgebiete genannt sind und der Hinweis nicht fehlt, daß in Naturparks und Naherholungsgebieten auf die Erhaltung und Fortentwicklung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen der ansässigen Bevölkerung Rücksicht genommen

werden soll. Erneut wird die Verantwortung deutlich, bauliche Investitionen mit großer Behutsamkeit und allen Sicherungen gegen Auswüchse in die Landschaft einzufügen.

So zeigt sich, daß sich das rechtliche Instrumentarium im Laufe der Zeit vervollkommen hat. Der Komplex des Natur- und Landschaftsschutzes ist rechtlich verankert. Die Landschaft ist aber auch im Städtebaurecht berücksichtigt, im Landesplanungsrecht und selbst in den Gesetzen für die verschiedenen technischen Fachbereiche angesprochen. Man mag einwenden, das Recht der Landschaft sei demnach sehr zersplittert, eine zusammenfassende Kodifikation daher unabweisbar. Demgegenüber aber hat der sachlich-fachliche Bezug im praktischen Planungsablauf großen Nutzen, denn an den speziellen Sachbereich gebunden bleiben Mahnung und Gesetzesauftrag unüberhörbar. Die Vorkehrungen, daß technische Werke sich der Landschaft fügen und sie nicht stören, nämlich Genehmigungspflicht, Bindung an Auflagen, Ablehnungsmöglichkeiten, „lassen sich nicht von der Grundmaterie lösen, zu der sie gehören, also vom Baurecht, Gewerberecht, Wasserrecht, Energierecht, Bergrecht, Flurbereinigungsrecht usw. Sie müssen, um überhaupt wirksam zu sein, dort bleiben“⁴⁾. Dem steht nicht entgegen, daß es noch Wünsche zu Verbesserungen und Ergänzungen gibt, um dem Anliegen der Landespflege zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen. Die in diesen Tagen erscheinende Schrift des Deutschen Rates für Landespflege über Rechtsfragen⁵⁾ enthält nicht nur eine dankenswerte Zusammenstellung geltender gesetzlicher Bestimmungen des Bundes und der Länder, sondern neben sonstigen einschlägigen Beiträgen auch Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege.

Hoffnungen auf rechtliche Verbesserungen dürfen uns freilich nicht veranlassen, die Hände in den Schoß zu legen und das vorhandene Arsenal nicht zu nutzen. Es bestehen durchaus schon Möglichkeiten, vom Großen bis zum Kleinen, vom Allgemeinen bis zum Besonderen vorbeugende und vorausplanende Dispositionen zu treffen. Wenn gleichwohl die Gefahr für die Landschaft als unvermindert groß empfunden wird, so liegt das heute weniger an den

5) Rechtsfragen der Landespflege. Heft 8 der Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege. Bad Godesberg 1967. Mit Leitsätzen für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege und Beiträgen von E. Mäding, E. Stein, W. Pohl, K. Asal und G. W. Zwanzig.

Mängeln der Gesetzgebung als vielmehr an den Schwächen ihrer Handhabung in der Praxis. Der Göttinger Staats- und Verwaltungsrechtslehrer Werner Weber hat dies eindrucksvoll dargestellt⁴⁾: „Wir schöpfen nicht die Möglichkeiten aus, die uns das ‚Recht der Landschaft‘ bietet. Der industrielle Fleiß, der Erwerbstrieb, das Hingegebensein an den technischen Fortschritt haben uns alle so ergriffen, daß wir im Konfliktsfalle doch eher für unsere neuen Pläne und Unternehmungen optieren als dafür, die Landschaft in Frieden zu lassen oder Kosten und Muße aufzuwenden, um ihr gestörtes Gleichgewicht wiederherzustellen. Der forcierte Erwerbs- und Unternehmungsgeist im deutschen Volk der Gegenwart läßt sich nur mit starker Hand zur Besinnung darauf lenken, wie sorgsam die überforderte Natur unseres Landes gehegt werden muß. Aber wer tritt ihm im Namen der Landschaft und der Heimatkultur entgegen? Das ganze Schwergewicht der Abwehr . . . liegt bei der schmalen Schicht von Beamten der staatlichen Mittelbehörden, die mit ihren . . . verkehrs-, forst- und baurechtlichen Genehmigungs-, Auflage- und Überwachungsbefugnissen retten sollen, was zu retten ist. Die Autorität, die ihnen hierfür zur Verfügung steht, ist gering geworden, und ihr Autoritätsverlust wird auch . . . durch Appelle an die öffentliche Meinung nur zum Teil wettgemacht. Um so mehr ist die Kraft ihrer Widersacher gewachsen, die Robustheit der von ihrer unternehmerischen Planung Besessenen, der Druck der Interessenten, auch der Zwang der wirtschaftlichen Notwendigkeit.“ Diesen Druck bekommen, wenn ich ergänzen darf, heute auch die verantwortlichen Regionalplaner bei den Kreisbehörden oder Planungsverbänden zu spüren, nicht selten bedrängt durch Gemeinden, in denen die Interessen der Landschaft mit denen der Gewerbesteuer oder der Bodenspekulation nicht in Konsenz zu bringen sind oder die Sorge um die Kommunalfinanzen und die Einkommensverhältnisse der Bürger landschaftliche Opfer unumgänglich zu machen scheinen.

Auch die Denkmalpflege hat schwere Sorgen. Sie klagt über ein sehr geringes Geschichtsbewußtsein der Öffentlichkeit. Das zeigt sich nicht nur in der Höhe der Haushaltsmittel, die einem Landeskonservator für seine behördliche Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, sondern auch in der Opferbereitschaft der Eigentümer schutzwürdiger Kulturstätten. Die Behörden allein sind nicht in der Lage, das baukulturelle Erbe zu bewahren und der neuen Zeit an-

zupassen. Sie brauchen den Widerhall aus der ganzen Bevölkerung. Sie müssen einen Kulturwillen auch von dieser Seite her spüren.

Glanz und Elend in der Praxis

Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als in der täglichen Praxis, in der Auseinandersetzung von Fall zu Fall, in dem Versuch von Teamarbeit, die ja in Wirklichkeit eben nicht idyllisch um den Zeichentisch gruppiert verläuft, zu ehrbaren Kompromissen zu kommen. Hierbei ist sehr hilfreich, wenn man in der Lage ist, das grüne Anliegen auch wirtschaftlich anschaulich machen und die erforderliche Investition im gesamten planerischen Zusammenhang zu beurteilen, wohl wissend der Ersparnisse, die man erzielt, wenn man Wurstelei, städtebaulichen Schlendrian durch koordinierende Planung, durch Denken in mehreren Kategorien ersetzt. Lassen Sie mich einige Beispiele anführen.

Spricht man von Eingriffen der Technik in die freie Landschaft, dann wird uns heute zunächst der Straßenbau in den Sinn kommen. Wenngleich die neueren deutschen Autobahnen beweisen, wie glücklich man solche Werke in die Landschaft einpassen kann, so bleibt doch die Sorge, ob das auch beim übrigen Landstraßenbau schon überall geschieht. Gewiß, auch hier gibt es glänzende Beispiele. Die neuen fachlichen Empfehlungen und Richtlinien sprechen die Aufgabe der landschaftlichen Einbindung ebenfalls an. Bewährte Landschaftsgestalter haben hierbei mitgewirkt. Man darf hoffen, daß nun auch in den Hoch- und Fachschulen darüber Ausreichendes verlautet. Das Problem ist immer, solche Fertigkeiten nicht nur den Grünfachleuten beizubringen, sondern auch die Ingenieure zu überzeugen, und zwar schon in jungen Jahren, solange sie noch bildsam sind.

Läßt sich in der „Ausschmückung“ der Straße, also in der Eingliederung des Linienzuges in die trassierungsmäßig gefundene Umgebung, meist Übereinstimmung erreichen, so liegt das Problem sehr viel schwieriger, wenn abweichende Meinungen über die Lage der Straße überhaupt bestehen.

Ein Schulbeispiel hierfür kann man in Eltville erleben, wo, man sollte es nicht glauben, seit nunmehr 18 Jahren bis hin zu den höchsten Stellen eine Auseinandersetzung im Gange ist, ob man die vierspurige Piste der künftigen Bundesstraße 42 am Rheinufer füh-

ren soll oder im Hintergelände⁶⁾. Die Rheinuferzone zwischen Niederwalluf und Eltville gehört zu den letzten großartigen, noch unberührten Stellen, wo der Strom und die Auenlandschaften der Inseln sich dem Erholungssuchenden und dem Globetrotter unmittelbar darbieten. Auch gibt die Stadt Eltville in ihrer Rheinuferpartie ein hervorragendes Bild, da architektonisch und historisch wertvolle Gebäudegruppen nahe an den Strom herantreten.

Die alte Stadt Eltville ist für Fußgänger vom Wald weit entfernt. Die Grünflächenbilanz sieht ohne die Rheinzone sehr traurig aus. Die Bemühungen, am Rheinufer eine Grünpolitik fortzusetzen, die in ausgezeichneter Weise schon begonnen hat, sind zunichte gemacht, wenn durch eine Schnellstraße Stadt und Landschaft buchstäblich vom Strom abgeschnitten werden. Die sanften Windungen der „Rheingauer Riviera“ würden durch die technischen Linien eines in den Strom hineingebauten breiten Verkehrsbandes ausgeschliffen und in steilen, steinigen Böschungen verhärtet. Nicht nur der Stadt Eltville, sondern auch den benachbarten Großstädten Wiesbaden und Mainz, deren Bevölkerung ebenso an der Aufrechterhaltung einer naturnahen Erholungslandschaft am Rheinufer interessiert ist, geht Unersetzliches verloren. Es handelt sich bei dem ganzen Problem keineswegs nur um ästhetische Beweggründe, in weit höherem Maße stehen sozial-hygienische Gesichtspunkte, Anliegen der Heimatpflege und Interessen des Fremdenverkehrs auf dem Spiel.

Man hat technische Gegenvorschläge gemacht und man hat sich bemüht, diese auch aus einer Regionalvorstellung zu begründen. Man sollte sie allein schon deshalb aufgreifen und weiterbetreiben, um die Landschaft der Uferzone zu schonen und der dort liegenden Perlenkette von Kleinstädten noch einen wirksamen Rest von Ufergrün zu erhalten. Wie vieles ist im Rheingau eine Maßstabsfrage! Wir können nur hoffen und wünschen, daß die Gefahren abgewendet werden. Hier zeigt sich, daß es bei der Entscheidung über ein technisches Werk nicht ohne Wertung, nicht ohne Berücksichtigung auch außertechnischer Qualitäten geht. Und selbst die ökonomische Nachrechnung etwa der Betriebsausgaben im Vergleich verschiedener Linien sollte berücksichtigen, wenn die paar Pfennige Unterschied treffen und ob dieser Kraftwagenbenutzer ein Abgott ist, für dessen

6) Edmund Gassner: Straßenplanung und Rheinuferlandschaft im Rheingau. Heft 1 der Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege. Bad Godesberg 1964.

Kostenminimum auf einer Strecke von einigen Kilometern Länge Unwiederbringliches geopfert werden muß. Am Freitagabend hört nämlich seine Ökonomie ohnehin auf, und er vollführt ziemlich unökonomische Wochenendfahrten. — Glücklicherweise sehr unökonomisch, denn er trägt dann zur Belebung des Hinterlandes bei.

Werfen wir einen Blick auf die Verhältnisse bei den Wasserstraßen, so gebietet die Gerechtigkeit, festzustellen, daß dort, z. B. bei der Kanalisierung der Donau, der Lahn, des Neckars und des Maines schon lange Bestrebungen zum Zuge gekommen sind, Bauwerke und Ufer landschaftlich einzupassen. Am jüngsten Beispiel, der Moselkanalisierung, kann man die Versuche, zu einem Interessenausgleich zu kommen, studieren und die Erfolge dieser Bemühungen erkennen. Wolfram Pflug und andere haben darüber eindrucksvoll berichtet⁷⁾. Im Ergebnis überwiegt das Positive. Einiges Problematische aber weist darauf hin, daß man künftig bei Eingriffen solchen Ausmaßes einer auch landesplanerisch und städtebaulich sehr intensiven Vorarbeit bedarf.

Das nächste praktische Beispiel betrifft eine größere Industrieplanung, bei der von vornherein auf wirkungsvolle Eingrünung geachtet wurde durch entsprechende Gestaltung der Erschließungsstraßen, aber auch durch Schutz- und Randpflanzungen⁸⁾. Hier sind bewußt Verkehrsflächen und das „Erschließungsgrün“ sachlich-rechtlich als Erschließungsflächen behandelt. Diese sind erschließungsbeitragspflichtig, mithin finanzierbar. Bezieht man die Betrachtung auf das Bruttobauland des Industriegebietes, so entfallen 84,8 % auf Nettobauland, 0,3 % auf Anschlußgleisflächen, 8,1 % auf Erschließungsstraßen einschließlich Straßenbegleitgrün und 6,8 % auf Schutzpflanzungen, womit sich insgesamt ein Erschließungsflächenanteil von nur 15,2 % ergibt. Der seinerzeitige Kostenanschlag ermittelte die Erschließungskosten für Straßenbau und Grünanlagen — ohne Grunderwerb — mit 3,35 DM/m² Nettobauland, davon entfallen 3 Pf/m² auf Erschließungsgrün. Größere Industriegebiete, wie sie sich künftig vielleicht als regionale Anlagen einrichten lassen,

7) Wolfram Pflug: Die Landespflege beim Ausbau der Mosel. Beitrag in Heft 7 der Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, „Landschaft und Moselausbau. Bad Godesberg 1966.

8) E. Gassner und G. Olschowy: Die Bauleitplanung für das Industriegebiet Neurott. Ein Beispiel für die Grünflächenordnung im Zusammenhang mit der Erschließung eines Industriegebietes. Informationen des Institutes für Raumforschung, Bad Godesberg 1962, Heft 23.

kann man durchaus wirtschaftlich planen, auch bei Zugabe von Grünflächen. In dieser Hinsicht finden sich auch in den englischen New Towns manche guten Vorbilder.

Beabsichtigt man größere städtebauliche Maßnahmen in bestimmten Zentralorten, etwa um den Siedlungsdruck aufzufangen und Streusiedlungen in der Landschaft zu vermeiden, so wird man künftig genauer analysieren und vorkalkulieren müssen⁹⁾. Hierbei ist es wichtig herauszustellen, welchen Aufwand das städtebauliche Grünflächen- und kostenmäßig erwarten läßt, um das Wünschenswerte zu begründen und durchzusetzen. Ich greife eine solche Vorüberlegung für die geplante Ortserweiterung einer ländlichen Kreisstadt heraus. Man möchte dort einiges für städtebauliches Grün und landschaftliche Einbindung tun. **Abbildung 1** zeigt in flächenhaft vereinfachter Darstellung den Strukturplan des Vorentwurfs der Stadterweiterung. Die öffentlichen Grünflächen (punktiert) und die sonstigen sozialen Dienste sind kenntlich gemacht. **Abbildung 2** gibt einen Überblick über die Flächenverteilung, die Flächenbilanz. Aus ihr ist zu entnehmen, daß der Erschließungsflächenanteil 29,5 % des Bruttobaulandes ausmacht, wobei 13,3 % auf öffentliche Verkehrsflächen einschließlich Erschließungsparkplätze entfallen, während immerhin 16,2 % öffentlichem Sozialgrün zugebilligt werden sollen. Nun ist es mit der Flächenbetrachtung allein nicht getan, es muß auch eine Kalkulation der Kosten vorgenommen werden. In **Abbildung 3** sieht man deutlich, daß von dem gesamten im vorliegenden Fall zu erwartenden städtebaulichen Aufwand für äußere und innere Erschließung sowie kommunale Gemeinbedarfsanlagen das Erschließungsgrün nur einen relativ bescheidenen Beitrag beansprucht. Das Grünkonzept kann also nicht als Illusion abgetan werden. Naturgemäß spielt bei der Kalkulation der Rohlandpreis eine entscheidende Rolle. Die Darstellung zeigt die baulichen Aufwendungen ohne Grunderwerbskosten. Aus ihr ergibt sich, daß, auf die Wohneinheit bezogen, ein städtebaulicher Aufwand von 11.280 DM zu erwarten ist, wovon 1.760 DM (etwa 16 %) auf die äußere Erschließung, 6.340 DM (etwa 56 %) auf die innere Erschließung und hierin wiederum nur 495 DM (etwa 4 %) auf das Erschließungsgrün entfallen. Rechnet

9) Edmund Gassner: Kommunalwirtschaftliche Aspekte bei der städtebaulichen Erweiterung von Ortschaften. Jahrbuch 1967 des Landesamtes für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen.

STRUKTURPLAN

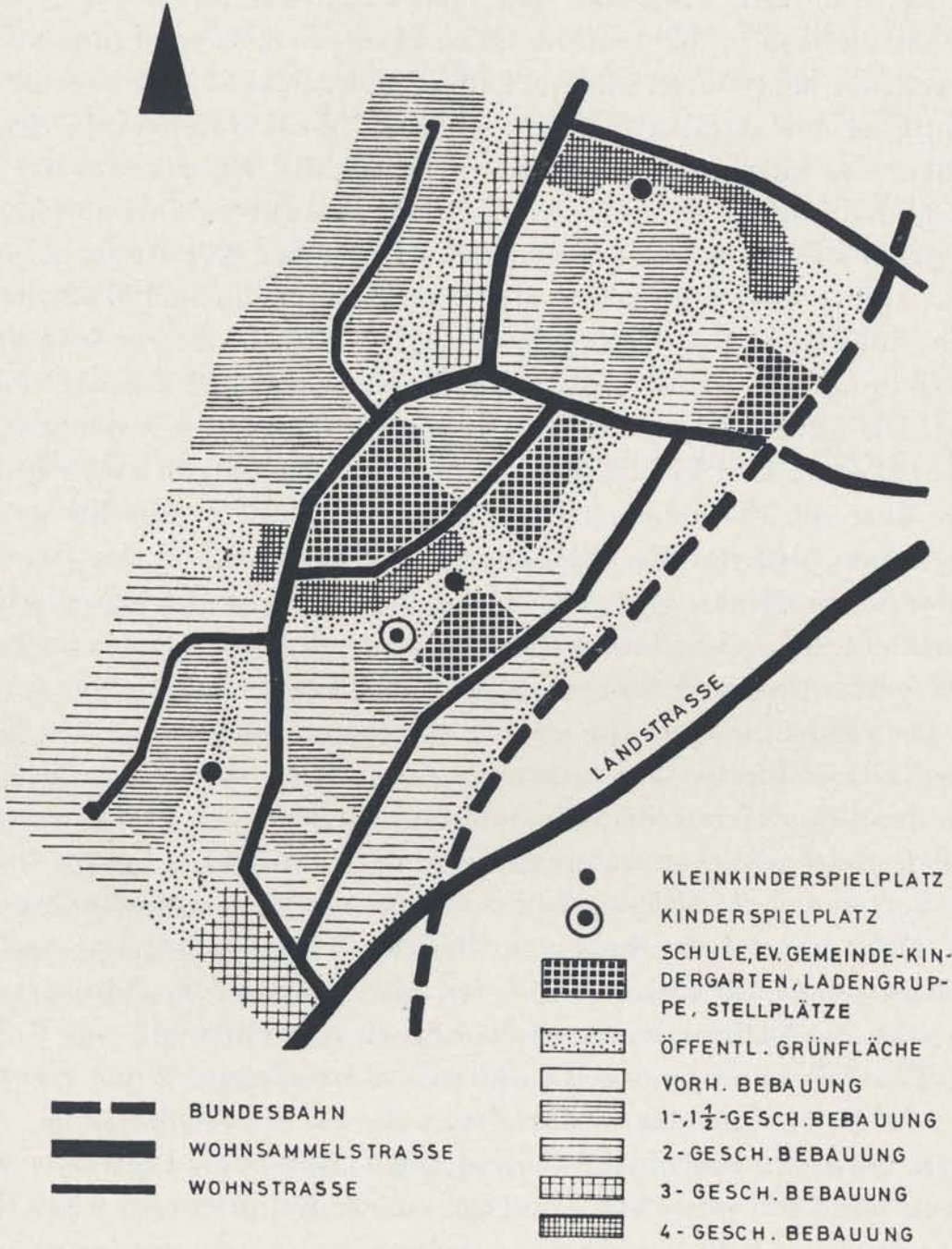
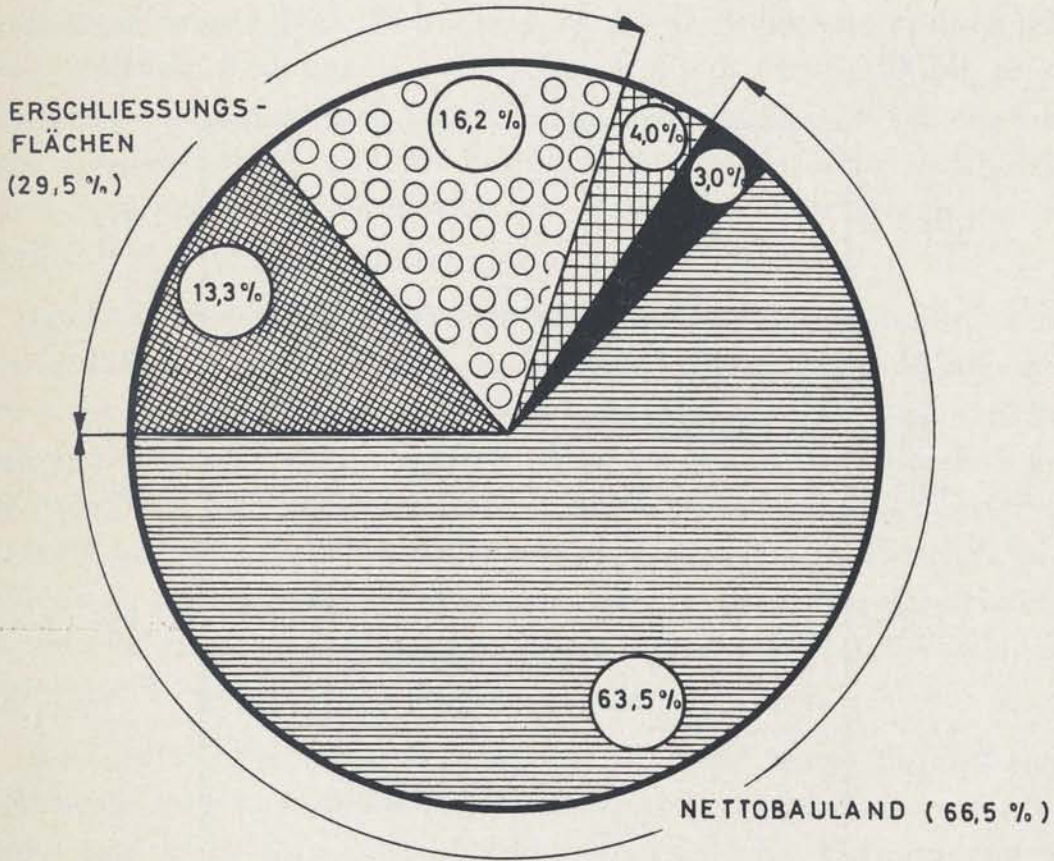


Abb. 2

BRUTTOBAULAND NACH FLÄCHENTYPEN

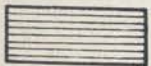
PROZENTISCHE DARSTELLUNG



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN.



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR WOHNGEBÄUDE EINSCHL. STELLPLÄTZE UND GARAGEN.



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. ERSCHLIESSUNGSPARK-FLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

NETTO -
BAULAND

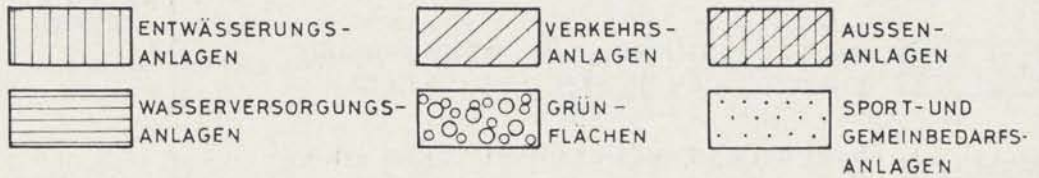
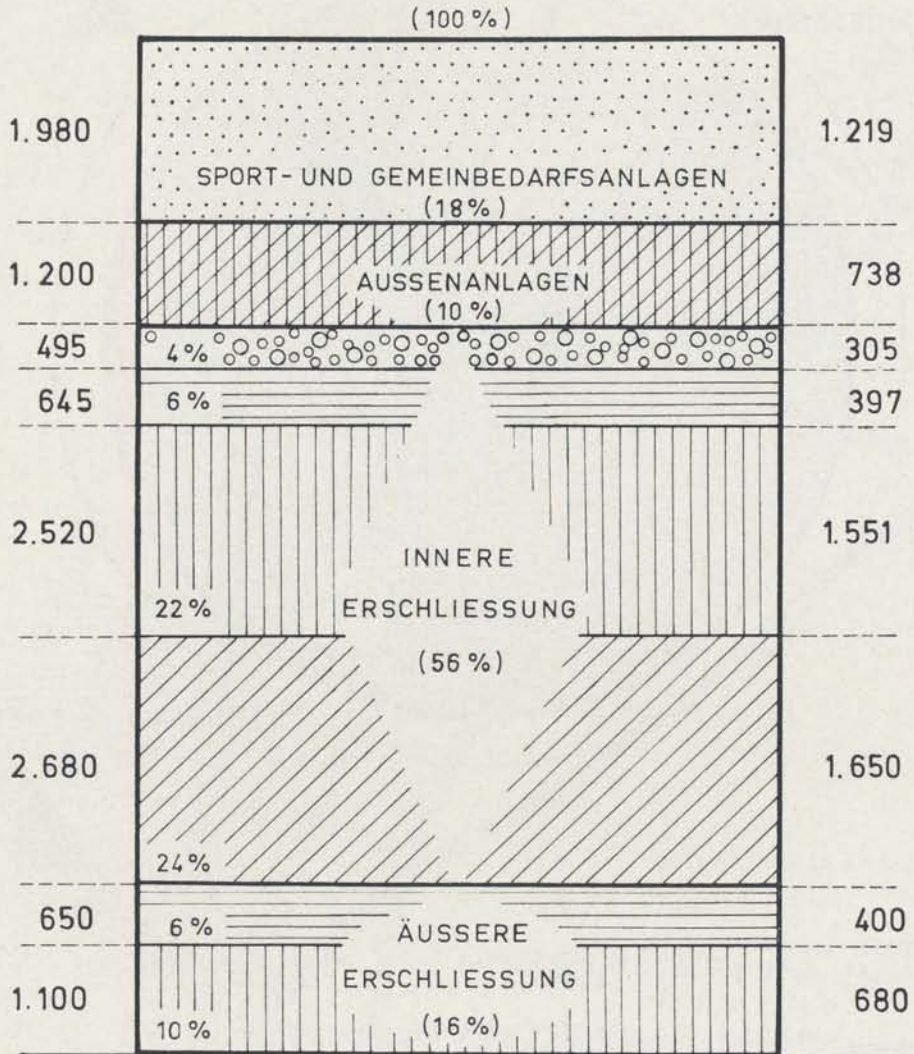
29,5 %

Abb. 3

GRÖSSE UND ART DES STÄDTEBAULICHEN AUFWANDES

KOSTEN IN DM/WoE
11.280

KOSTEN IN Tsd. DM
6.940



man die Bodenkosten, die im vorliegenden Fall auf angemessener Höhe gehalten werden konnten, ein, so ist der städtebauliche Aufwand, wiederum auf die Wohneinheit bezogen, mit 12.320 DM anzunehmen. Hiervon sind 935 DM, d. s. 7,6 ‰, für Erschließungsgrün zu rechnen. Man darf feststellen, daß trotz reichlicher Flächeninanspruchnahme (vgl. Abbildung 2) die Grünflächen noch tragbar sind, weil der Bodenpreis keinen Strich durch die Rechnung macht, denn die technischen und gärtnerischen Aufwendungen für das Grün sind vergleichsweise ohnehin bescheiden. Der Bodenpreis ist daher für eine regionale Grünpolitik in städtebaulichen Bereichen von großer Bedeutung.

Das letzte Beispiel schließlich betrifft einen Fall, wo in der Tallage keine weiteren Flächen für eine städtebauliche Entwicklung mehr verfügbar sind, man daher den Obst- und Weinbaugürtel überspringt, um oberhalb auf weniger guten Böden, dabei aber in klimatisch günstigerer Position aus einem alten Siedlungsansatz einen größeren Ortsteil mit allen erforderlichen sozialen Diensten zu entwickeln. So gelingt es, der Enge zu entgehen, ein schönes Seitental unberührt zu lassen und die neue Bebauung an die nördlich sich erstreckende, aufsteigende Waldzone anzulehnen.

Der städtebauliche Vorentwurf hat versucht, durch differenzierte Bebauung und Erschließung sowie sinnvolle Kombination von privaten und öffentlichen Grünflächen mannigfache Beziehungen zur landschaftlichen Umgebung ins Spiel zu bringen. Die Flächenbilanz weist eine Gesamterschließungsfläche von 21,72 ‰ des Bruttobauandes aus, davon 6,18 ‰ für Erschließungsgrün (Straßenbegleitgrün, selbständige Grünflächen, Kinderspielplätze). Die Investitionskosten für dieses Grün betragen, auf die Wohneinheit bezogen, 745 DM (1966). Hierbei ist für das Rohbauland ein Bodenpreis von 10 DM/m² angenommen. Diesen Preis hat die Gemeinde im vorliegenden Fall durch rechtzeitige bodenpolitische Vorsorge in der Hand.

Nicht weniger interessant sind die zu erwartenden laufenden jährlichen Kosten der Gemeinde für das Grün. Sie betragen in diesem Beispiel ohne Erschließungsbeiträge der Anlieger 65,30 DM je Wohneinheit, unter Berücksichtigung der Erschließungsbeiträge 31,50 DM. Diese 31,50 DM stellen nur 6,1 ‰ der jährlichen laufenden kommunalen Aufwendungen für die in dem neuen Ortsteil neu geschaffenen, sog. unrentierlichen Anlagen (Schule, Sportanlage, Verkehrs- und

Grünanlagen, Kindergarten) dar, Anlagen, für die keine laufenden Gebühren eingehen. Die Gesamtanalyse beweist also, daß die Sozialausstattung, die das städtebauliche Konzept anbietet, durchaus realisierbar ist. Dieser Erfolg kommt dadurch zustande, daß man gegenüber früher differenzierter erschließt, parasitäre Streubebauung vermeidet und wirtschaftliche Gestaltungsgrundsätze beachtet. Naturgemäß kommt auch die Bodenpolitik zum Zuge, die frühzeitig einsetzen und ein Regionalkonzept im Blick haben muß.

Mit Bedachtsamkeit und Mut in die Zukunft

Die vorgestellten Fälle belegen, daß bei geschickter Einplanung Anlagen örtlicher Erholung und landschaftlicher Einpassung keineswegs Luxuseinrichtungen sind, eng ökonomisch gesehen. Wir brauchen heute und künftig zur Naherholung aber auch Landschaften, die dem Charakter von Naturparks nahekomen, zumal die Agrarlandschaften durch Rationalisierung, großflächige Einteilungen und neuartige Betriebsformen ihr Erscheinungsbild ändern werden. In diesen Erholungszonen, die polyphon zusammengesetzt sein sollten, bedürfen Ansiedlungen, soweit sie noch zulässig sind, besonders sorgfältiger Gestaltung.

Wir müssen also feststellen: überall ist noch vieles vor auszudenken und praktisch zu tun. Und nur die Technik, der wir den wirtschaftlichen Fortschritt, die Anhebung des Lebensstandards verdanken, ist imstande, durch Entgegenkommen, Mithilfe und auch einmal durch Verzicht einem weitsichtigen Landschaftspflegeprogramm zur Realität zu verhelfen. Möge es gelingen, das Bewußtsein um solche Verantwortung in weite Kreise zu tragen, und möge auch den technischen Gestaltern dieses Anliegen mehr und mehr ans Herz wachsen. „Das Recht der Landschaft“ — um noch einmal Werner Weber zu zitieren⁴⁾ — „wirkt nicht durch sich selbst. Es genügt nicht, daß es in Gesetzes- und Verordnungsblättern aufgeschrieben ist. Das Recht der Landschaft ist nur vorhanden, soweit es von getreuen Sachwaltern durch unverdrossenes und umsichtiges Handeln aktualisiert wird. Darin liegen seine Schwächen und Chancen.“

Wir haben heute die Ehre und die Freude, zwei solche unverdrossenen Sachwalter als Ehrengäste unter uns zu haben. Das Kuratorium, das unter dem Vorsitz von Herrn Professor Dr. Braun über die Verleihung beriet, hat den van Tienhoven-Preis für das Jahr 1967 Frau Professor Dr. Angela Piskernik aus Laibach, Jugoslawien, zugesprochen.

Frau Piskernik ist am 27. August 1886 in Lobnik in Südkärnten geboren. Sie studierte in den Jahren 1910 bis 1914 an der Universität Wien Naturwissenschaften und promovierte mit einer botanischen Arbeit. Damit war sie übrigens die erste slowenische Frau, die sich den Dokortitel erwarb. Es folgte eine Tätigkeit als Sachbearbeiterin in der Botanischen Abteilung des Landesmuseums in Laibach. Von 1926 bis 1943 war sie an Mittelschulen in Slowenien tätig. Das Jahr 1943 griff hart in ihr Leben ein. Mit einem Großteil der slowenischen Intelligenz wurde sie verhaftet; man brachte sie in das berüchtigte Frauenlager Ravensbrück, wo ihr Leben in höchster Gefahr schwebte. Nach der Befreiung 1945 wurde sie Direktorin des Naturwissenschaftlichen Museums in Laibach, wo sie bis zum Eintritt in den Ruhestand 1950 wirkte.

Damit war aber ihre Arbeit für das öffentliche Gemeinwesen keineswegs beendet. Denn nun konnte sie mit besonderem Eifer Problemen nachgehen, zu deren Lösung beizutragen, sie sich vorgenommen hatte. Sie blieb nämlich im Naturwissenschaftlichen Museum und leitete dort bis 1953 das Referat für Naturschutz. In den Jahren 1953 bis 1963 sieht man sie als Referentin für Naturschutz an der inzwischen neugegründeten Anstalt für Denkmalpflege in der slowenischen Hauptstadt. Soweit die äußeren Daten ihres Lebens.

Frau Piskernik befaßte sich von Jugend auf mit allgemeinen naturwissenschaftlichen Fragen, schrieb Beiträge und hielt Vorträge über das Leben der Pflanzen, über die Bedeutung der Alpengärten und Pflanzenreservate, über den Naturschutz auch in den übrigen Republiken Jugoslawiens, propagierte Nationalparke und Reservate. Wir finden sie auf Tagungen und wichtigen Versammlungen; vielerorts wird ihr gemeinnütziges Wirken spürbar. Daß sie darüber hinaus als Wissenschaftlerin im engeren Sinne sich einen Namen gemacht hat, beweist ihr Bestimmungsbuch für Blütenpflanzen und Farnkräuter, das in Jugoslawien in zwei Auflagen weit verbreitet ist. Auch gehört sie zu den Gründern der jugoslawischen Zeitschrift

„Naturschutz“; sie ist heute noch Mitglied der Schriftleitung. Als ihre Lebensaufgabe hat sie schon immer die Gründung des Triglav-Nationalparkes in den Julischen Alpen betrachtet. Unermüdlich, von 1945 bis 1961, arbeitete sie für dieses Projekt, das schließlich 1961 verwirklicht werden konnte.

Auch sonst ist sie als Mahnerin, wo Gefahr im Verzuge war, hervorgetreten. Sie verhinderte den rechtswidrigen Export von Singvögeln aus Jugoslawien; sie rief die slowenische Bergwacht ins Leben, und sie ist nunmehr um das Zustandekommen des „Zwischenstaatlichen österreichisch-jugoslawischen Parks im Grenzgebirge der Savinja-Alpen und der Karawanken“ bemüht. Hier soll ein mustergültiger Naturpark unter Verwertung aller inzwischen gesammelten Erfahrungen entstehen.

Ich darf nunmehr der tapferen einundachtzigjährigen Kollegin den Preis und die Urkunde überreichen.

Ich komme nun zur Verleihung der zweiten Auszeichnung, der **Alexander-von-Humboldt-Medaille in Gold** für das Jahr 1967. Das Kuratorium des van Tienhoven-Preises hat beschlossen, diese Ehrung Herrn Landrat Dr. Ludwig Seiterich, Konstanz, zuzuerkennen.

Der Preisträger ist am 5. Juni 1904 in Karlsruhe geboren. Nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in den Jahren 1923 bis 1927 an den Universitäten Freiburg und Heidelberg widmet er sich dem öffentlichen Dienst, zunächst als Referendar, seit 1930 als Assessor, wobei er in Gemeinden, Landrats- und Bezirksämtern sowie in staatlichen Positionen tätig wird. Nach dem Kriege sieht man ihn zunächst als Kommunalreferenten beim Innenministerium in Tübingen (Südwestfalen-Hohenzollern); 1949 wird er Landrat in Karlsruhe, seit 1954 ist er als Landrat in Konstanz tätig, wo er der Kreisverwaltung vorsteht.

Sein Landkreis Konstanz ist Kernstück der alten, reichen deutschen Kulturlandschaft des Bodensees im Grenzbereich dreier Länder und einst wie heute wieder von europäischer Bedeutung. Gerade der westliche Bodenseeraum kann für sich in Anspruch nehmen, einen besonderen Reichtum an landschaftlichen Werten und kulturgeschichtlichen Kostbarkeiten bewahrt zu haben. Die Verpflichtung, die Verwaltung dieses Erbes mit den Ansprüchen einer im Strukturwandel befindlichen Landwirtschaft, expandierender Industrie, mit dem wachsenden Bevölkerungsdruck einer bevorzugten Erholungs-

landschaft in Einklang zu bringen, war die immer wieder neu sich stellende Aufgabe. Er erkannte bald, in welch kritisches und entscheidendes Stadium der Naturschutz im baden-württembergischen Bodenseeraum getreten war, und daß mit bisher üblichen rechtlichen, etatmäßigen und personellen Mitteln die neue Dynamik sich nicht mehr steuern ließ.

Landrat Seiterich hat sich den besonderen Anliegen dieser Landschaft, ihrem Schutz und ihrer Pflege mit nie versagender Hingabe und einer seltenen persönlichen Tapferkeit und Zivilcourage angenommen. Bezeichnend für ihn ist seine Äußerung über die schwierige Position eines Landschaftsverteidigers: „Die Tatsache, daß ich mich zusammen mit meinen Freunden seit nunmehr über 10 Jahren ziemlich jeden Tag mit Naturschutzfragen herumschlage und bei diesem gar nicht immer sanften Handwerk Gott sei Dank den Humor nicht verloren habe, täusche nicht darüber hinweg, daß ich in zahlreichen Scharmützeln den kürzeren zog, die meisten Narben ehrenhaft auf der Brust trage, wobei jedoch keineswegs verschwiegen sei, daß ich einige Wunden auch a tergo auf schmähhlichem Rückzugsgefecht empfangen habe.“

Seiterich sah, daß angesichts der Bedeutung naturnaher Landschaft für die Zukunft einer hochindustrialisierten Gesellschaft das Referat Naturschutz und Landschaftspflege ein mindestens ebenso wichtiger Verwaltungszweig wie die herkömmlichen Fachbereiche der Landratsämter und der Unteren Sonderbehörden geworden ist. Und er zog daraus die organisatorischen Folgerungen. Es kam zu einer vorbildlichen Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörde, der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und dem Kreisbeauftragten Freiherrn von Bodman. Sehr bald ergänzte das Landratsamt Konstanz — als erstes in der Bundesrepublik — die Tätigkeit des Kreisbeauftragten für Naturschutz durch einen für das Kreisgebiet verantwortlichen Landschaftspfleger. Seine Arbeit wird ergänzt durch die Einrichtung einer Naturschutzwacht, die mit bezahlten Hilfs- und Überwachungskräften tätig ist. Die Erfolge einer Verwaltung beruhen letztlich auf dem Einsatz und der Mithilfe der Mitarbeiter. Daher sieht Landrat Seiterich die inzwischen errungenen Erfolge nicht nur als sein persönliches Verdienst an, sondern als eine aus dem Team seiner Mitarbeiter hervorgegangene Gemeinschaftsleistung.

Was ist nun geschehen? Der zunehmende Bevölkerungsdruck auf den relativ schmalen Streifen der Bodenseeuferlandschaft, die Überschneidung sich oft ausschließender Nutzungen auf engstem Raum ließ nach neuen wirkungsvolleren Schutzformen für die Landschaft suchen. Erfolgreich wurde nach harten Kämpfen die Umwandlung bisher als Landschaftsschutzgebiete geschützter Uferteile in Naturschutzgebiete durchgesetzt. Darüber hinaus betrieb das Landratsamt die Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete am Bodanrück und Schiener Berg und schuf damit die Grundlagen für einen künftigen Naturpark im westlichen Bodenseebereich. Da Naturschutz und Landschaftspflege als integrierende Bestandteile der Regionalplanung und der Bauleitplanung aufzufassen sind, wies Seiterich diesen Sachgebieten eine wesentliche Aufgabe in dem regionalen Entwicklungsplan zu, der von der Planungsgemeinschaft Westlicher Bodensee — Hegau — Linzgau erarbeitet wird. Zur gemeinsamen Diskussion und Lösung von Naturschutzaufgaben am See bildete sich auf seine Initiative eine Arbeitsgemeinschaft der Landräte der baden-württembergischen Seekreise.

Typisch für eine zeitgemäße Auffassung über die Aufgaben heutiger Grünpolitik sind die „Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege im Bodenseegebiet“, die auf Betreiben von Seiterich die Landräte dieser Bodenseekreise als Präambel gemeinsamer Verwaltungstätigkeit vorangestellt haben.

Der weitergehende Gedanke einer regionalen „Naturschutzstelle Bodensee“, in der die Naturschutzbehörden am Seeufer und die Naturschutzbünde zu gemeinsamer, schlagkräftiger Arbeit vereint werden sollten, konnte leider noch nicht realisiert werden. Unter wesentlicher Initiative Seiterichs entstand aber die „Internationale Arbeitsgemeinschaft für den Naturschutz am Bodensee“.

So steht Landrat Dr. Seiterich als ein getreuer Eckhart der Bodenseelandschaft noch mitten in der aktiven Arbeit. Wenn ihm hier heute die Alexander-von-Humboldt-Medaille verliehen wird, so soll damit die beispielhafte Art der Führung einer Unteren Naturschutzbehörde, der klare Blick für die Notwendigkeiten der Weiterentwicklung moderner Naturschutzarbeit und die zähe und erfolgreiche Arbeit für den Schutz dieser Landschaft am See Anerkennung und Dank finden. Zugleich aber möge auch die Tätigkeit einer Kreisverwaltung gebührend hervorgehoben sein, deren Einflußnahme auf

kommunale Entwicklungsfragen so schöne gemeinsame Erfolge in gemeindlicher Zusammenarbeit beschieden waren.

Nehmen Sie bitte, Herr Landrat, die Medaille und die Urkunde in Empfang.

Jahrzehnte dauernde Bemühungen um den Triglav-Nationalpark

Vortrag von Frau Professor Dr. Angela Piskernik, Ljubljana

Als im Jahre 1908 der Mittelschulprofessor von Ljubljana Albin Belar als erster die Errichtung eines Nationalparks in Slowenien, und zwar in den Julischen Alpen, vorschlug und dabei vor allen anderen Landstrichen als besonders geeignet das Tal der Triglavseen erwähnte, hatte wohl niemand, weder er selbst noch seine Mitarbeiter geahnt, daß eine gute Hälfte des Jahrhunderts vergehen werde, bevor dieses erhabene Ziel erreicht sein würde. Obgleich die Öffentlichkeit für Belars Idee ganz außergewöhnliches Interesse zeigte und die Naturwissenschaftler schon mit den Vorarbeiten und Besprechungen begannen, konnte diese Idee nicht verwirklicht werden. Das größte Hindernis waren die Bauern von Bohinj, mit deren Konservatismus und Zähigkeit vorerst niemand rechnete. Als langjährige Pächter der Weiden im Bereiche des Tales der Triglavseen wollten sie von einem Aufgeben ihrer sogenannten Rechte nichts wissen. — Der erste Zeitabschnitt der Vorarbeiten für die Schaffung eines Nationalparks wurde schließlich vom ersten Weltkrieg unterbrochen, der alle solche und ähnliche Anregungen ganz unmöglich machte.



van Tienhoven-Preisträgerin
Frau Professor Dr. Angela Piskernik

Nach dem ersten Weltkrieg griff das Problem des Nationalparks im Tale der Triglavseen der Musealverein Sloweniens wieder auf. Seiner 1919 organisierten Sektion für Naturschutz, der lauter hervorragende Fachleute und Wissenschaftler angehörten, und dem Slowenischen Alpenverein gelang im Jahre 1924 nach gründlichen Vorbereitungen die Unterschutzstellung des Tales der Triglavseen, beziehungsweise die Gründung eines Alpenschutzparks, dessen Grenzen vom Universitätsprofessor Dr. Franz Jesenko und seinen Studenten abgesteckt worden sind. Der Alpenschutzpark betrug 1400 ha und umfaßte nur das Tal der Triglavseen und selbst dieses nicht ganz, da sein nordwestlicher Teil (Prehodavci) mit dem ersten Triglavsee damals jenseits der Staatsgrenze (Italien) lag und in den Park nicht einbezogen werden konnte. Im Alpenschutzpark fehlten im Vergleich zum heutigen Nationalpark auch das Hochplateau Hribarice, die sogenannte Kosova konta und die Felsenwand Komarča. Dennoch aber war er für den jungen Naturschutz Sloweniens, der damals vom vortrefflichen Forstingenieur Anton Šivic geleitet wurde, und auch für den Naturschutz ganz Jugoslawiens von allergrößter Bedeutung, denn es war das erste jugoslawische Reservat mit einer Einrichtung, wie sie für Nationalparke vorgeschrieben ist. Weil zur Zeit seiner Verlautbarung die Weiderechte und Eigentumsrechte noch nicht geklärt waren, nahmen die beiden Organisationen, die Sektion für Naturschutz und der Slowenische Alpenverein, das geschützte Gebiet vom Religionsfond, dem Eigentümer des Tales, in Pacht, und zwar für die Dauer von zwanzig Jahren, in der Hoffnung, daß unterdessen wenigstens die Frage der Weideberechtigten oder Weideunberechtigten gelöst sein würde. Mit dieser heiklen Angelegenheit beschäftigte sich die Kommission für Agraroperationen Sloweniens, die zwei Jahre später, 1926, entschied, daß auf zwei Almen im Tal der Triglavseen das Weiden untersagt ist, daß aber die dritte Alm im Tal, die Lopusnica Alm, noch weiter der Almwirtschaft dienen soll und das so lange, bis die außerhalb des Naturschutzparks gelegene Alm Lepa Komna melioriert sein würde. Diese Alm wollte man mit Abschlagen und Ausgraben der Legföhrenbestände verbessern, meliorieren, doch zeigte sich überall anstatt Gras und saftigem Kräutergewächs nur hartes Gestein. So war die Lopusnica Alm, obwohl im Tal der Triglavseen gelegen, nie ein wirklicher Bestandteil des Naturschutzparks.

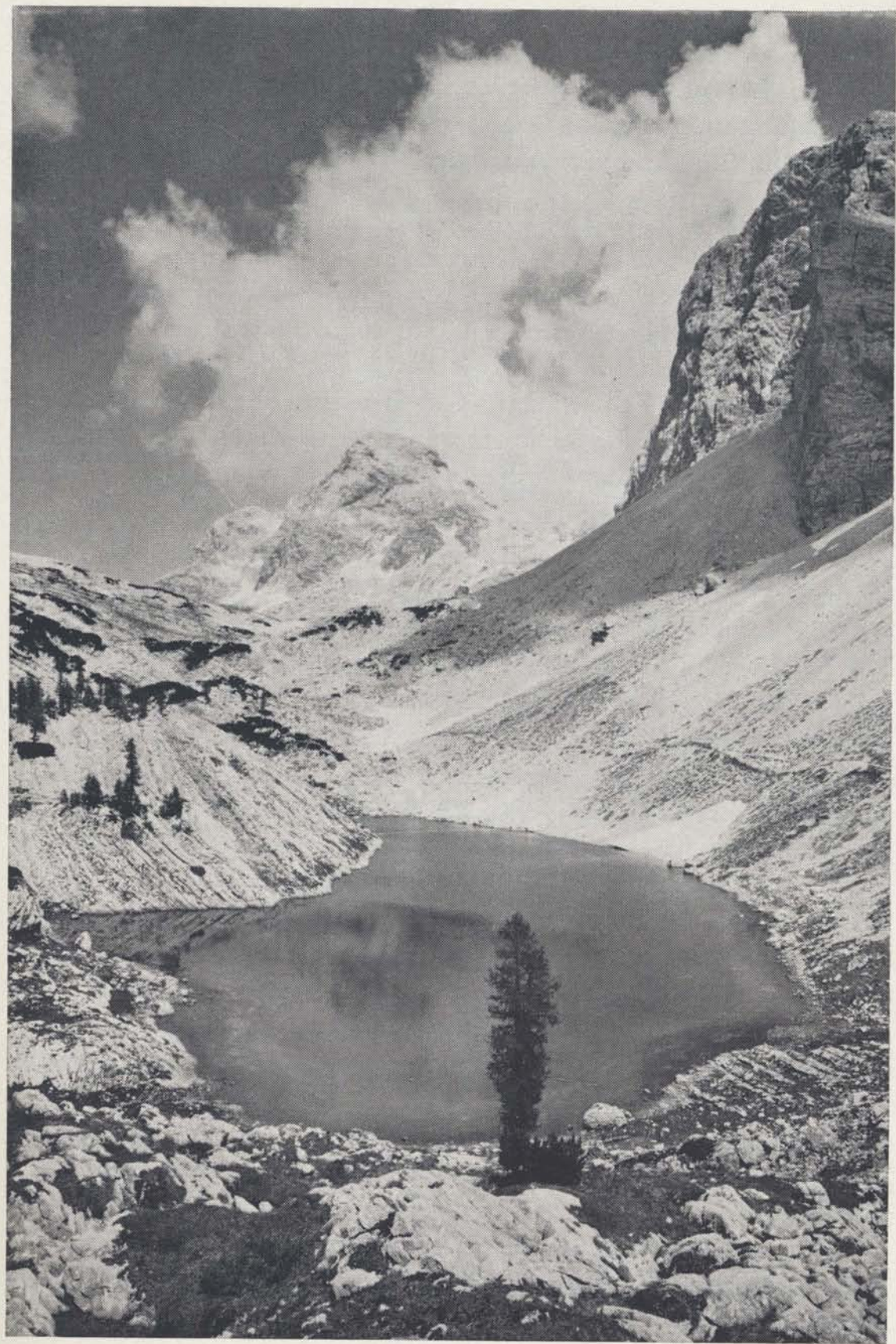
Der 1934 gegründete Naturwissenschaftliche Verein Sloweniens war sich bald klar darüber, daß das Gebiet des Naturschutzparks mit seinen 1400 ha viel zu klein ist, um einen wirklichen Nationalpark vorstellen zu können. Deshalb setzte er sich schon 1940 bei der Landesregierung Sloweniens für eine gehörige Erweiterung desselben ein, so daß in seinen Grenzen auch der See von Bohinj wäre und alles Gebiet westlich und südlich des Sees bis zur Staatsgrenze, die auf dem Kamm des Gebirgszuges um Bohinj verlief; im Osten würden die Grenze das botanische Eldorado Črna prst, das Dorf Polje, das Mostnica Tal mit der Alm Voje und der Nachbar des Triglav, der hohe Kogel Tosec, bilden. — Bald darauf brach der zweite Weltkrieg aus, den Professor Belar noch weniger voraussehen konnte als den ersten. Während dieses Krieges war die Aufmerksamkeit seiner Landesbrüder ganz anderswohin gerichtet, und im allgemeinen slowenischen kulturellen Schweigen warteten Hunderte von solchen und ähnlichen Fragen und Anregungen, wie es die Frage einer Erweiterung des Alpenschutzparks oder die Gründung eines Nationalparks war, in den Regalen der verschiedensten Ämter auf Erledigung.

Als im Jahre 1944, somit noch während des zweiten Weltkrieges, der Pachtvertrag ablief, gab es keinen Alpenschutzpark mehr. Im Tal der Triglavseen weideten wieder Ochsen und Schafe, die prachtvolle Hochgebirgsflora verschwand, Gamsen, Schneehasen, der Steinadler, der Kolkrabe und auch das Birkhuhn wurden kaum noch gesehen.

Nach dem zweiten Weltkrieg, im neuen Jugoslawien, begannen die Anstrengungen um den Triglav-Nationalpark von neuem. Alle kulturellen Institutionen wünschten die neuerliche Unterschutzstellung des Tales der Triglavseen und suchten Wege und Möglichkeiten, wie sie es vorläufig wenigstens im Ausmaß des früheren Alpenschutzparks (1400 ha) schützen und erhalten könnten. Viele Jahre haben die slowenischen Naturhistoriker, Alpinisten und Jäger und andere Liebhaber der Natur im Sinne des Naturschutzes gehandelt, eine rechtliche Unterlage aber bekamen ihre Bemühungen erst nach dem zweiten Weltkrieg, im neuen Jugoslawien. Im Oktober 1946 wurde das allgemeine Gesetz vom Schutz kultureller Denkmale und der Seltenheiten der Natur veröffentlicht (Denkmalschutzgesetz). Dieses Gesetz war die Grundlage für alle Republikschutzgesetze. Das erste Republikschutzgesetz bekam Slowenien im Jahre 1948; es war wie



Goldenzian (*Gentiana lutea*)
im Triglav-Nationalpark



Aus dem Triglav-Nationalpark
der saphirblaue vierte See, auch großer See genannt

das Bundesgesetz gemeinsam für die Denkmale der Kultur und der Natur, das zweite, etwas erweiterte, 1958. Dieses gilt für den Naturschutz noch heute, wenn nicht vielleicht gerade in diesen Tagen die Nationalversammlung das lange vorbereitete Naturschutzgesetz Sloweniens bestätigt und verlaublich hat.

Noch im Jahre 1945 wurde in Ljubljana die Anstalt für Denkmalpflege gegründet mit ihren Referaten für den Schutz der Kunstdenkmale, der archäologischen und ethnographischen Denkmale und für Denkmale der Natur. Im nächsten Jahr begann mit seiner Arbeit das Referat für Naturschutz, das der jeweilige Direktor des Naturhistorischen Museums zu leiten hatte. Zum Direktor dieses Museums und zum Referenten für Naturschutz wurde die Autorin dieses Artikels ernannt, die sich — aus dem Konzentrationslager kommend — nach der Wiederherstellung ihrer Gesundheit mit allem Eifer auch dem Naturschutz widmete. Ihr zur Hilfe wurde der frühere Leiter der Musealsektion für Naturschutz, Herr Anton Šivic, ernannt, ein hochgebildeter Mann, der als Jäger und Forstingenieur das Land Slowenien bis in die letzten und entferntesten Gebirgstäler kannte, und der schon vor Zeiten ein Verzeichnis der Naturobjekte und Parkanlagen angelegt hatte, die des Schutzes bedürften oder des Schutzes wert wären.

Als im Jahre 1946 die Vertreter der Naturwissenschaften an der Universität an das Landwirtschaftsministerium in Ljubljana eine Denkschrift sandten, worin sie die Notwendigkeit der neuerlichen Unterschutzstellung des Tales der Triglavseen betonten und im Sinne des Gesetzes von der Agrarreform baten, es möge dieses Tal der Universität zugeteilt werden, die bestrebt war, dort eine alpine Anstalt für naturwissenschaftliche Untersuchungen zu errichten, da unterstützte das Referat für Naturschutz diese Anregung und trat beim Minister für diese vorläufige Lösung des „Nationalparkproblems“ mit Unterlagen ein, wenngleich es sich schon mit einer möglichen Erweiterung des Parkes und Verschiebung seiner Grenzen nach außen befaßte. Da die früher so enge um West- und Südslovenien gezogene Staatsgrenze gegen Italien nun fiel und die Verhandlungen um die Nationalisierung des Tales der Triglavseen im Gange waren, schien für die Verwirklichung des Nationalparks der richtige Augenblick gekommen zu sein. Doch da waren noch immer die alten Widersacher, die Weideinteressenten von Bohinj, mit ihren Ansprüchen auf die

Viehweide im Tale der Triglavseen, und da waren neue psychische Momente: Die slowenischen Bauern und auch die Weideinteressenten von Bohinj hatten in diesem Kriege viel gelitten. Noch nie war eine Entscheidung gegen ihre Ansprüche so schwer wie jetzt. Das Landwirtschaftsministerium tat alles, um die Erneuerung und Erweiterung des Alpenschutzparks zu ermöglichen, versuchte dabei aber auch alles, um die Weideinteressenten zu befriedigen und der Almwirtschaft nicht zu schaden.

Als die Eingabe der Universitätsprofessoren unbeantwortet blieb, versuchte das Referat 1947 die Erneuerung des Alpenschutzparks auf Grund des Denkmalschutzgesetzes zu erreichen. Auf sein diesbezügliches Gesuch beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bekam es die äußerst befriedigende und optimistisch wirkende Antwort, daß das Ministerium mit der Erneuerung einverstanden sei, daß es aber wünsche — was das Referat ja schon in seinem Erweiterungsplan vorgesehen hatte —, man möge auch die Komarčawand mit dem Wasserfall Savica, den Oberlauf der Savica und die Hänge zu beiden Seiten des Oberlaufs mit in den Park einbeziehen. — Auf die neuerliche Eingabe mit den vom Ministerium gewünschten Korrekturen bekam indessen das Referat keinen schriftlichen Entschluß.

Nun dachten wir uns, es wäre vielleicht von größerem Erfolge, wenn wir noch reger mit den Ortsausschüssen von Bohinj verhandelten. So verhandelten wir von 1948 bis 1953 bezüglich der Weidemöglichkeiten, der Weideberechtigten und der Erweiterung des Parkes mit den Vertretern dieser Ausschüsse, mit den Bauern und Weidepächtern, ermittelten aus alten vergilbten Akten, daß keiner von den Bauern in Wirklichkeit weideberechtigt war, sondern jährlich den Pachtzins für die Weide zu zahlen hatte, hielten das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über unsere Erfolge und Mißerfolge auf dem laufenden und erwarteten von ihm den endgültigen Beschluß, daß nun die Erneuerung des Parkes möglich sei. Das Ministerium, das natürlich der Almwirtschaft keinen zu empfindlichen Schlag versetzen wollte, gab uns schließlich die Versicherung, daß in Kürze die Sektion für Regelung der Grundstücksfragen organisiert sein werde, die auch die Weideverhältnisse im Tale der Triglavseen endgültig lösen solle. Im Jahre 1952 wurde diese Sektion ernannt, war aber, wie uns das Ministerium mitteilte, nicht so weit organisiert, daß sie die Weideprobleme im Gebiete des Alpenschutzparks hätte schon jetzt lösen können.

DIE RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN
VERLEIHT AUF EINSTIMMIGEN BESCHLUSS DES KURATORIUMS
DEN VON DER STIFTUNG F.V.S. ZU HAMBURG ZUR FÖRDERUNG
DER EINRICHTUNG VON NATURPARKEN IN DEUTSCHLAND
UND EUROPA GESCHAFFENEN

VAN TIENHOVEN-PREIS

FÜR DAS JAHR 1967 AN

FRAU PROFESSOR

Dr. ANGELA PISKERNIK

LAIBACH

IN ANERKENNUNG IHRER GROSSEN VERDIENSTE UM DIE
ALLGEMEINE FÖRDERUNG DES NATURSCHUTZES DURCH LEHRE
UND PRAKTISCHEN EINSATZ SOWIE FÜR DIE SCHAFFUNG
VON NATUR- UND NATIONALPARKEN.

ALS MITBEGRÜNDERIN DER SLOWENISCHEN BERGWACHT, DURCH
ABHALTUNG VON NATURSCHUTZSEMINAREN WIE AUCH ALS
REDAKTEURIN DER NATURSCHUTZZEITSCHRIFT "VARSTVO NARAVE"

IST SIE DURCH VIELE AUFSATZE UND VORTRÄGE ÜBER
ALLGEMEINEN NATURSCHUTZ, INSBESONDERE ÜBER DIE
WISSENSCHAFTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND ÄSTHETISCHE
BEDEUTUNG UND DEN REKREATIVEN WERT VON NATUR-
UND NATIONALPARKEN HERVORGETRETEN.

DIE 1961 ERFOLGTE NEUGRÜNDUNG DES TRIGLAV-NATIONAL-
PARKES IN DEN JULISCHEN ALPEN IST WESENTLICH DER ERFOLG
IHRES VIELJÄHRIGEN, MUTIGEN EINSATZES. AUCH IN IHREM
HOHEN ALTER BEMÜHT SIE SICH NOCH HEUTE UNERMÜDLICH
UM DIE SCHAFFUNG EINES JUGOSLAWISCH-ÖSTERREICHISCHEN
NATURPARKES. DURCH IHRE MITARBEIT IN DER INTERNATIONALEN
NATURSCHUTZUNION, IN DER INTERNATIONALEN ALPEN-
KOMMISSION UND ANDEREN ORGANISATIONEN HAT SIE ÜBER
DIE GRENZEN IHRES LANDES HINAUS GEWIRKT.

BONN, AM 9. JUNI 1967

Gapner

REKTOR DER UNIVERSITÄT

Als das Referat nach sieben Jahren ständiger Bemühungen um die Erneuerung des Alpenschuttparks nicht einmal die Klärung der Weideverhältnisse erreichte, machte es 1953 noch einen Versuch bei der Landwirtschaftsabteilung des Wirtschaftssekretariats, von welcher es belehrt wurde, daß man das Weiden im Tale der Triglavseen nur unter der Bedingung verbieten könnte, wenn die nachbarlichen, außerhalb des Tales gelegenen Almen mit Meliorationsmaßnahmen derart verbessert würden, daß ihre Leistungsfähigkeit ganz außerordentlich gesteigert würde, wofür aber gegenwärtig keine Kredite vorgesehen seien. — Die Aussichten für einen neuerlichen Schutz des Tales der Triglavseen oder gar für die Schaffung eines Nationalparks in diesem Gebiet waren also sehr gering!

Trotz allem aber gab das Referat für Naturschutz die Hoffnung nicht auf. Überzeugt, daß bei den Weidepächtern das zähe Festhalten am alten eine größere Rolle spielte als der wirkliche Mangel an Gras für das Vieh, und aufgeklärt, daß keiner von ihnen ein sogenanntes Weiderecht hatte, sondern alle Jahre wieder mit dem Pachtzins die Weideerlaubnis einholen mußte, wartete es mit seinen Gesuchen auf günstigere Verhältnisse und auf eine Zeit, die dem Naturschutz mehr gewogen wäre.

Ohne Rücksicht auf die Mißerfolge der letzten Jahre, was den Naturschutzpark betrifft, arbeitete es an seiner Erweiterung und berief zu diesem Zweck Zusammenkünfte mit den Vertretern aller gesellschaftlichen Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen, die Interesse am Naturschutz hatten. Das waren vor allem das Institut für Biologie der Akademie der Wissenschaften und Künste, das Institut für Forst- und Holzwirtschaft, das Institut für Wasserwirtschaft, das Landwirtschaftsinstitut, der Alpen-, Touristen- und Jägerverband u. a. Auf Vorschlag des Alpenverbandes wurde im Norden das Gebiet mit dem ersten Triglavsee dem Alpenschuttpark angeschlossen, im Süden auf Wunsch des Landwirtschaftsministers die Felsenwand Komarča. Nebstbei aber machte das Referat schon Entwürfe für die Unterschutzstellung eines größeren Gebietes in dieser Gegend, welches unser erster Nationalpark werden sollte. Mit den oben genannten Institutionen und Verbänden bestimmte es die Grenzen dieses zukünftigen Nationalparks, der außer dem Tal der Triglavseen ganz Bohinj, den Triglav und die Gebirge nördlich von Bohinj umfassen würde. In diesem etwa 22 000 ha großen Nationalpark

wären zwei Gebiete unter besonders strengem Schutz, das Tal der Triglavseen und der See von Bohinj mit seiner engeren Umgebung. Freilich würde auch dieser Park der internationalen Definition von Naturparks nicht ganz entsprechen, weil auch etwas Privateigentum in seinen Grenzen wäre; er würde aber andererseits eine von den Grenzbergen deutlich umrissene geographische Einheit vorstellen, einen genügend weiten Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. In diesem Park wären auch andere Naturdenkmale der Julischen Alpen, malerische Schluchten, vollendet ausgebildete Gletschertäler, Flußtöpfe im Bett der Alpengewässer und zahlreiche Relikte der Glazialzeit. Dieser Nationalpark würde aber auch weltbekannte archäologische, ethnographische und kunsthistorische Denkmale einschließen.

Da man den Weidepächtern auch nicht in den folgenden Jahren beikommen konnte, ernannte das Republikorgan für Kultur auf das ständige Drängen der kulturellen Institutionen und in Rücksicht darauf, daß keiner von ihnen ein Weiderecht hatte, eine spezielle Kommission, die den endgültigen Entwurf für das Dekret ausarbeiten sollte, mit welchem das Tal der Triglavseen und der See von Bohinj mit seiner engeren und weiteren Umgebung als Nationalpark erklärt würden. In dieser Kommission waren außer dem Juristen, dem unermüdlichen Verfechter der Idee des Nationalparks, Dr. Miha Potočnik als Vorsitzendem und der Referentin für Naturschutz auch Vertreter der Alpen- und Touristenvereine von Bohinj, der Bauerngenossenschaften und Viehzuchtvereine von Bohinj und des Bezirksausschusses von Kranj. Nach langem Hin und Wider wurde der Entwurf verfaßt und bei der letzten Zusammenkunft am 2. Dezember 1956 den Weideinteressenten vorgelesen und erklärt. Weil nun die Gründung eines Nationalparks nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erfolgen kann, entwarf die Kommission auch den Wortlaut dieses Gesetzes. Nachdem das Gesetz von den Nationalparks von der Volksversammlung Sloweniens bestätigt und verlautbart worden war, wurde gemäß dem 11. Artikel dieses Gesetzes die Republikkommission für Nationalparke bestimmt, die achtzehn Mitglieder zählte. Leider entschloß sich die Mehrheit dieser Kommission nur für das Tal der Triglavseen, das unser Nationalpark werden sollte, nicht aber auch für den See von Bohinj und seine Umgebung. Selbst die Komarčawand mit dem Wasserfall Savica und dem wissenschaftlich so interessanten Refugium thermophiler Pflanzen kam nur auf den

speziellen Vorschlag der Referentin für Naturschutz in die Grenzen des Nationalparks.

Mit dem Erlaß der Volksversammlung vom 26. Juni 1961 bekam die Republik Slowenien ihren ersten Nationalpark, den Triglav-Nationalpark, der 2000 ha umfaßt und aus drei deutlich getrennten, doch unmittelbar angrenzenden Teilen besteht, der 800 m hohen Felsenwand Komarča, dem Tale der Triglavseen und dem Hochplateau Hribarice.

Das Territorium des Nationalparks steht unter strengem Schutz. Jeder, auch der unscheinbarste Eingriff in seine lebende und nicht lebende Natur ist untersagt. Verboten ist das Pflücken, Ausgraben, Vernichten der Pflanzenwelt, verboten jede Weide, verboten das Jagen, Beunruhigen und Töten der Tierwelt, untersagt ist das Ausgraben von Mineralien und Fossilien. Da der Park außerdem für Touristen und alle, die in freier Natur ästhetische Werte, Ruhe und Erholung suchen, zugänglich und dafür auch mit Alpenhöfen und Unterküften versehen ist, gehört er nach der Definition der Kategorien geschützter Landschaftsteile (nach Harroy) wegen seiner Kleinheit in die Kategorie der den Nationalparks gleichwertigen Naturreservate.

Die Entfernung von Ljubljana (Luftlinie) gegen Nordwesten beträgt 60 km, der Straße Kranj—Bled—Bohinj entlang 93 km; vom Gipfel des Triglav ist der Park 3 km entfernt (Luftlinie) oder drei Stunden Gehweg über das Hochplateau Hribarice. Er reicht von der Seehöhe 660 m am Fuße der Komarča bis zur Seehöhe 2568 m auf dem Gipfel des Kanjavec an seiner Nordgrenze. Er hat die Form eines großen C und ist in der Mitte am breitesten (3,5 km).

Es geht nun um die Frage, warum Professor Belar gerade das Tal der Triglavseen allen anderen Gebirgstälern der Julischen Alpen vorzog und warum sich die Naturschützer im alten und neuen Jugoslawien so hartnäckig und zielstrebig für dieses Tal als Nationalpark einsetzten. Es sind eben in unserer Heimat auf einem verhältnismäßig kleinen Flächenraum selten so viele Naturschönheiten und Naturdenkmale angesammelt wie im Tal der Triglavseen. Es scheint wirklich, wie Stane Peterlin in seinem kleinen Büchlein „Triglavski narodni park“ schreibt, daß die Natur hier eine Ausstellung alles dessen zur Ansicht bietet, was sie im Laufe der Jahrhunderttausende beim Bilden der lebenden und nicht lebenden Welt hervorgebracht

hat: Hier die wilden schwindeligen Formen der waldlosen Berggipfel, dort das ruhige Meer der ausgedehnten Latschenfelder mit den trotzensen Wetterbäumen; hier oben das tote Geröll, dort unten das ewige Grün der Fichtenwälder; hier die öde Nacktheit des Karstes, dort die Blütenpracht der Alpenmatten; am Ostrand des Parkes die in der geologischen Literatur viel besprochene und diskutierte Bergkette der weißen Triasschichten, die über jüngere jurassische Ablagerungen vorgeschoben sind, dort an ihrem Fuße die niedlichen, von Norden nach Süden gereihten Glazialseen, von denen der erste im äußersten Nordwest der kleinste, der vierte, saphirblaue, in der Mitte des Parkes der größte und der siebente, smaragdgrüne, knapp über der Komarča gelegen, der schönste ist. Vielleicht sind es gerade diese krassen Gegensätze, welche die unübertreffliche Schönheit des Nationalparks ausmachen und derentwegen das Tal der Triglavseen so anziehend war und ist.

Vortrag von Landrat Dr. Ludwig Seiterich, Konstanz

Über meine bemessenen Ausführungen möchte ich die Überschrift setzen:

**„Naturschutz — Hammer oder Amboß?
Erwägungen und Erfahrungen vom Bodensee“.**

Sie beginnen mit einem Wort herzlichen Dankes.

Es folgt anschließend ein kleines mixtum compositum, in welchem in buntem Wechsel Anliegen des praktischen Naturschutzes im westlichen Bodenseeraum vor Ihnen ausgebreitet werden.

Den Abschluß möchte ich Erläuterungen benennen.

Ich danke zunächst Ihnen, Magnifizenz, für die hohe Ehre, die Sie mir soeben durch die Verleihung der Alexander-von-Humboldt-Medaille erwiesen haben.

Ich danke in gleicher Weise für die überaus ehrenvolle Auszeichnung, an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, dieser ruhmvollen Pflegestätte hoher Wissenschaft, vor einer solch illustren Hörerschaft sprechen zu dürfen.

Sehr herzlich danke ich Ihnen, hochverehrter Herr Dr. Toepfer, Ihnen, sehr geehrter Herr Professor Dr. Braun und den Mitgliedern des Kuratoriums für den Beschluß, einen Mann des angewandten Naturschutzes, einen Angehörigen des Naturschutz-Fußvolkes, auszuzeichnen.



Empfänger der Alexander-von-Humboldt-Medaille in Gold
Landrat Dr. Ludwig Seiterich

Ein herzliches Dankeswort gilt den Freunden in der Heimat. Dem Kreisbeauftragten zuerst, dem treuen Freiherrn Nikolaus von Bodman auf Möggingen, diesem noblen Naturschützer vom Scheitel bis zur Sohle.

Von Herzen Dank der „Naturschutz-Kompagnie“, den Mitgliedern unserer Kreisstelle, meinen in so manchem Pulverdampf bewährten Mitkämpfern.

Von Herzen Dank dem treuen Helfer im Amt, dem bewährten, kenntnisreichen und aus begeisterter Gesinnung wirkenden und sich plagenden Regierungsamtman Wolf.

Dank den Vertretern des amtlichen Naturschutzes in unserem Land Baden-Württemberg, unserem Regierungspräsidium in Freiburg, an der Spitze unserem Präsidenten Dichtel — einst ein ziemlich schwieriger Naturschutz-Saulus —, unserer Bezirksstelle mit Herrn Hauptkonservator Fuchs als Leiter, dem hochverehrten Ministerialdirigenten Dr. Bopp im Stuttgarter Kultusministerium, diesem feinsinnigen Freund der Bodenseelandschaft.

Dann aber ein Freundeswort des Dankes an Metz, Asal und Fahrbach, an Hockenjos, an Kohlhaas, an Offner, an Dr. Bundschuh und Dr. Buchwald.

Praktischer Naturschutz ist ja mitnichten ein tägliches Te Deum . .; es gibt in diesem harten Handwerk genug bittere und dunkle Stunden.

Ach, wie ist man da um die Freunde froh und dankbar!

Hochverehrtes Auditorium, Sie können es vielleicht nicht so recht mitfühlen, was dies heißt, wenn von der hellen Flamme der edlen Begeisterung nur noch ein trüb flackernd Lichtlein oder gar nur noch der biblisch glimmende Docht übrig ist, dann gen Schaffhausen fahren zu können, zum großen Freund am Wasserfall, zum Altkantonsforstmeister Arthur Uehlinger, dem Grandseigneur aller eidgenössischen guten Naturschutzgeister, um ihm das Herz auszuschütten und nach gehabter Exhortatio und währschäftigem Vesper an Leib und Seele gestärkt heimzukehren.

Ob man auch einem Gericht einmal danken darf? Es mag nicht ungefährlich sein. Und doch sollte man es wagen.

Wir haben vor Jahren mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit ziemlich Last gehabt. Die verflixten unbestimmten Rechtsbegriffe, wie

etwa „Schönheit der Landschaft“, „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“, „Verunstaltung der Landschaft“, die richterliche Nachprüfung, der Ersatz unseres landschaftstrunkenen Auges durch das glashelle Richterauge schufen uns Bekümmernisse.

Aber nun aufgrund jahrelanger Erfahrung ist der Wahrheit die Ehre zu geben: Wir haben in unserem heimatlichen Verwaltungsgericht in Freiburg und in gleicher Weise im Verwaltungsgerichtshof unseres Landes hervorragende Kenner von Wesensgehalt und Sozialbedeutung des Naturschutzes achten und schätzen gelernt.

Warum sollte man dies nicht dankbar anerkennen dürfen? Wobei nicht verschwiegen zu werden braucht, daß uns im reichen Spiel der Wechselfälle des Lebens gerichtsseitig mehr als einmal die Naturschutzhosen recht beachtlich abgesägt worden sind.

Dankbar bin ich in besonderer Weise der Presse, unserem „Südkurier“, unseren „Bodenseeheften“, der „Schwarzwälder Zeitung“, der „Schwäbischen Zeitung“ für die aufgeschlossene, keinesfalls unkritische, doch überaus verständnisvolle Publizität, welche sie allen Fragen von Naturschutz und Landschaftspflege angedeihen lassen.

Dank, eigentlich großen Dank, schulden wir unseren Kritikern. Bitte, das ist kein Scherz. Was wäre denn unser Naturschutz ohne Kritik! Was wären wir Naturschützer ohne dieses nährnde tägliche Bitterbrot! Wo käme die Welt hin, wenn man nicht mehr mit uns zanken, sich an uns reiben, Zungen und Pfeile gegen uns spitzen und wetzen könnte. Es muß ja nicht immer kübelweise geschehen. Es braucht auch nicht jedesmal mit soviel Laut- und Windstärke zu sein, wie in einer großen Versammlung des „Bundes der Naturschutzgeschädigten der Höri“ im schönen und so wunderbar idyllischen Dörflein Horn, worüber der Chronist unter der Überschrift: „Die verlorene Kompagnie“ wie folgt zu berichten weiß:

„Bei der Tagfahrt im ‚Hirschen‘ in Horn war hoher Seegang. Das Scherbengericht über den Naturschutz währte fünfeinhalb Stunden. In der herzhaften Männeraussprache blieb, weiß Gott, kein Auge trocken. Ein Teilnehmer ist mir besonders in Erinnerung. Im Verlauf des Abends brachte er es neben diversem sonstigem Trinkbaren auf fünf Flaschen Bier — die Zahl stimmt, unser Fahrer Gnädinger, in der Versammlung wie ein Löwe darüber wachend, daß seinem Landrat kein Leids geschehe, hat sie gezählt. Zur Diskussion hatte

DIE RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN
VERLEIHT AUF EINSTIMMIGEN BESCHLUSS DES KURATORIUMS DIE
VON DER STIFTUNG F.V.S. ZU HAMBURG ZUR FÖRDERUNG
DES NATURSCHUTZES IN EUROPA UND EINER UMFASSENDEN
LANDSCHAFTSPFLEGE IM ALLGEMEINEN SOWIE DER BEREIT-
STELLUNG UND GESTALTUNG VON NATURPARKEN
IM BESONDEREN GESCHAFFENE

ALEXANDER-VON HUMBOLDT-MEDAILLE
IN GOLD

FÜR DAS JAHR 1967 DEM

LANDRAT

Dr. LUDWIG SEITERICH

KONSTANZ

IN WÜRDIGUNG SEINES HINGEBENDEN UND TATKRÄFTIGEN
EINSATZES FÜR SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER BODEN-
SEELANDSCHAFT. ALS LANDRAT UND LEITER DER UNTEREN
NATURSCHUTZBEHÖRDE SOWIE ALS VORSITZENDER DER PLANUNGS-
GEMEINSCHAFT WESTLICHER BODENSEE-HEGAU-LINZGAU HAT
ER SICH WEIT ÜBER DEN BEREICH SEINES KREISES HINAUS
MIT ERFOLG BEMÜHT, DIESE ALTE EUROPÄISCHE KULTUR-
LANDSCHAFT IM GRENZBEREICH DREIER LÄNDER

IN IHREN ÜBERKOMMENEN LANDSCHAFTLICHEN UND KULTURELLEN WERTEN ZU BEWAHREN UND SINNVOLL IN DIE NEUE GESELLSCHAFTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG EINZUFÜGEN.

ER HAT DABEI NEUE WEGE AUF DEM GEBIET DER KOMMUNALEN LANDSCHAFTSPFLEGE UND EINES WIRKUNGSVOLLEN NATURSCHUTZES IN DER UNTER STÄRKSTEM BEVÖLKERUNGSDRUCK STEHENDEN ERHOLUNGSLANDSCHAFT DES BODENSEEUFRS BESCHRITTEN. DIE AUSWEITUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZES IN SEINEM KREIS HAT DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KÜNFTIGE ERRICHTUNG VON NATURPARKEN GESCHAFFEN. GEMEINSAM MIT FREUNDEN IN DEN NACHBARLÄNDERN IST VORWIEGEND SEINER INITIATIVE DER AUFBAU EINER INTERNATIONALEN NATURSCHUTZARBEIT AM BODENSEE ZU VERDANKEN.

DIESE URKUNDE IST AUSGESTELLT
AM TAGE DER FEIERLICHEN ÜBERGABE DES PREISES.

BONN, AM 9. JUNI 1967

Gafner

REKTOR DER UNIVERSITÄT

der Gute nichts zu sagen, begleitete jedoch so ziemlich jeden markanten Satz jedes Redners mit einem markerschütternden Geschrei, ganz wurscht, ob pro oder contra Naturschutz gesprochen wurde.

Ein Einsprecher trug vor, mit dem Naturschutz werde Schindluder getrieben. Von ihm könne kein Mensch leben. ‚Sollen wir etwa verdammt sein, hier ein kümmerliches Dasein zu führen, wenn es anderswo Wohlstand gibt?‘

Ein anderer: ‚Man muß nur genügend Geld und genügend Beziehungen haben, dann kommt man zu einem Haus.‘

Ein Junglandwirt: ‚Die Sache ist ein Überrumpelungsversuch. Wir können durch die Maßnahmen des Naturschutzes das Feld nicht so bebauen wie die Landwirte im Innern. Sollen wir etwa wie vor 100 Jahren wirtschaften? Ich erhebe scharfen Protest. Die Herren kommen sich vor, als ob sie Fürsten wären wie im Mittelalter und wir die Sklaven.‘

Ein weiterer Teilnehmer: ‚Es sieht fast so aus, wie wenn Sie, Herr Landrat, uns einen Gefallen tun wollten. Dabei wollen Sie uns Hand-schellen anlegen.‘ . . . ‚Wir müssen bitten, uns die Sache nicht so schwer zu machen . . . wir möchten den Landrat als Vater betrachten und nicht als einen, der die Bauern drückt.‘

‚Von unseren Landtagsabgeordneten haben wir bis jetzt nichts gehört. Offenbar muß man sich mehr um die Universität in Konstanz kümmern. Ich bin aber dafür, daß der Boden, wo die Universität hinkommen soll, unter Naturschutz kommt.‘

Wieder ein anderer: ‚Hoffentlich kommt es nicht soweit, daß man vor lauter Naturschutz die Maulwurfshaufen auf den Wiesen nicht mehr auseinanderwerfen darf.‘

Ein Schuhmacher aus Gundholzen: ‚Ich bin 72 Jahre alt, so etwas wie heute abend habe ich noch nie erlebt, in meinem ganzen Leben nie. Ich bin ein alter Mann, ich frage mich, warum denn Naturschutz? Das gabs doch früher auch nicht.‘

Ein siebengescheiter Schwabe endlich: ‚Ich hoffe, daß das Recht siegt. Das Menü, das uns der Herr Landrat serviert, wird ihm Magenschmerzen machen. Es gelingt Ihnen nicht, Herr Landrat, die Bevölkerung in die Zwangsjacke zu stecken.‘

Gewürzt war die Tagfahrt mit Zwischenrufen mannigfacher Art. ‚Strick um den Hals‘, ‚Faulenzer‘, ‚Naturschutz gehört in den Eimer‘, ‚Saustall‘, ‚Halsabschneider‘.

Einer der Hauptakteure des Abends, eine wundervolle Figur einer opera buffo, schloß seine Ausführungen mit dem markanten Satz: „S'isch einfach — sit venia verbo — alles Schißdreck.“

Der hauptsächliche Dank jedoch gilt den zahlreichen bekannten und unbekannten Freunden und Helfern des Naturschutzes. Gott sei groß gelobt, daß es sie gibt. Ohne sie wäre all unser Bemühen weiterhin eitel.

Für sie, für die Kleinen, für die Tapferen, für die Stillen im Lande, für sie, für den miles simplex, für den „Naturschutzbruder Namenlos“ nehme ich die persönlich gewiß nicht verdiente hohe Auszeichnung an, und an sie gebe ich die Ehre des heutigen Tages weiter.

Am Ende des Dankes steht meine Frau. Am Ende, wie so oft. Dank dafür, daß sie mir in so manchen schwierigen und blinden Stunden treu und kameradschaftlich zur Seite stand.

Nach diesen Worten des Dankes seien nun einige besonders aktuelle Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes im westlichen Bodenseeraum angesprochen.

Erreichtes und Nicht-Gelungenes, Hoffnung und Enttäuschung folgen dabei in buntem Wechsel.

Übermäßig viel erreicht haben wir nicht — ganz wenig ist es allerdings auch nicht. Wir sind organisatorisch ziemlich auf Vordermann, haben einen hervorragenden Kreisbeauftragten, eine gut funktionierende, auch menschlich-kameradschaftlich fein passende Kreisstelle, dürfen uns über die ausgezeichnete Mitarbeit eines qualifizierten Kreislandschaftspflegers freuen und genießen das kritische Wohlwollen eines aufgeschlossenen Kreisrats und die väterliche Betreuung durch unseren noch kritischeren Regierungspräsidenten.

Wir betrachten übrigens Naturschutz nicht als eine für sich isoliert stehende Sonderangelegenheit.

Wir versuchen vielmehr, laufend einen lebendigen Bezug zu den übrigen Aufgaben im Landkreis zu schaffen.

Neben dem Kreisbeauftragten wirkt der Kreislandschaftspfleger — sie sind wie zwei Brüder.

Neuerdings hat der Kreisrat die Bestellung eines Kreisarchäologen beschlossen und ihm die Pflege der überreichen Geschichtsgüter der Vorzeit bis herauf in die Epoche der Alemannen und Franken anvertraut. Unser Kreisarchivar betreut nicht nur die wertvollen Gemeinde- und Adelsarchive im Landkreis. Er ist der kenntnisreiche

Erforscher der Geschichte vom frühen Mittelalter bis herein in die Gegenwart.

Wir meinen, daß diese harmonische Verflechtung von Natur und Kultur auf der Ebene eines Landkreises glücklich sei.

Nicht gelungen ist uns bis heute, in ausreichendem Maß das positive politische Interesse unserer Landespolitiker für den Naturschutz zu wecken. Rühmliche Ausnahmen bestätigen dies. Das enorme Politicum der im Naturschutz in Erscheinung tretenden Menschenpflege wird nicht oder noch nicht genügend gesehen und gewürdigt. Mag es wohl auch damit zusammenhängen, daß alle unsere Anregungen und Vorschläge für eine „Lex Bodensee“ bisher ins Leere fielen.

Dabei wollten wir kaum etwas Besonderes in dieses Gesetz einbetten! Nur klare, verständliche und insbesondere praktikable Regelungen für das öffentliche Bade- und Campingwesen, die Möglichkeit der Schaffung von Motorboot-Ruhezonen auf dem See, ein allgemeines gesetzliches Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand an Grund und Boden in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Verankerung eines jährlichen Landesbeitrags für den Erwerb solcher Grundstücke, ferner die Schaffung einer tragfähigen rechtlichen Möglichkeit, auch Wasserflächen als Teile der Natur einem besonderen Schutz unterstellen zu können — ein Gedanke, von dem wir meinen, daß er besonders zukunftssträchtig sei.

Die mit Langmut und großer Geduld erlittenen Erfahrungen mit dieser „Lex Bodensee“ lassen uns folgenden Stoßseufzer entfahren:

Ach, welch herrliches Gesetz wäre das geworden, wenn unsere Obersten ihren herrlichen Schatz an Geist und juristischem Scharfsinn und geschliffener Dialektik nicht in die gekonnte Suche nach Gründen für eine Ablehnung gesetzt hätten, sondern für die Zustimmung!

Ach, was wären wir für Kerle gewesen! Doch es ist offenbar gut zu wissen, daß auch unsere, der Naturschützer Bäume nicht in den Himmel wachsen!

Es ist übrigens auch gut zu wissen, daß zu unserem Wirken, das bekanntlich weder ein Job noch ein Flirt, sondern ein Handwerk aus innerer Berufung ist, viel Humor, echter heiterer Humor, gehört.

Es steckt so viel Menschliches in der Naturschutzpraxis. Du wirst so oft überrascht, überspielt, überlistet, mit Witz und Verstand mit deinen eigenen Waffen bekriegt . . . du ziehst so oft den Kürzeren . . . wenn du meinst, du hättest . . . dann haben die anderen dich längst über die Ohren gehauen . . .

Haben Sie, hochverehrtes Auditorium, noch nie Naturschützers leidgeprüftes Tagesgebet gehört?

„Herr, vergib dem Natursünder seine heutige Fehl —
und schütze uns vor seinem Trick von morgen!“

Ich will damit nicht zum Ausdruck bringen, unsere Bodenseelandschaft lebe vom berufsmäßigen, vom prinzipiellen Kompromiß, vom Kompromiß um seiner selbst willen — aber sie lebt aus dem Menschlichen und durch das Menschliche. Nur unter dem Anhauch dieses Menschlichen belebt sie sich, blüht sie, schmückt sich, für dich und für mich, wird schön und verführerisch für die vielen Liebenden an ihren Gestaden und trägt reiche Frucht.

Wenn wir am See nur noch integral sind, verbrennen wir einen Hus, werfen im Wahn der Bilderstürmer die tausendfältigen Kunstwerke der reichen mittelalterlichen Mutter Constantia in den tiefen Bach und reißen mit roher Hand die erhabenste romanische Schöpfung am Ufer, das Münster der Abtei Petershausen, in Schutt und Trümmer und stampfen das Übriggebliebene in den Morast des Sees.

Deshalb keinen Naturschutz ohne den menschlich so lösenden und befreienden Humor.

Doch dies alles gewissermaßen nur als Einschiebsel. Und nicht, ohne die Bemerkung anzufügen, gleichsam mit gedämpfter Stimme, daß wir auch die anderen bitter nötig haben, die Gegenlager der großen geistigen Spannungsbögen im Kraftfeld unserer Bemühungen, nämlich die Integralen, die Zeloten, die Rigoristen, die Säulenheiligen, die Ottavianis des Naturschutzes. Wir brauchen diese Wächter und Lebensgeister, die Schutzpatrone und die großen Getreuen als Mahner und Beistände für jene schwierigen Stunden, da der menschlich und sachlich oft genug erforderliche Kompromiß in die Gefahrenzone eines „geistigen Durchfalls“ gerät.

Ein weiterer Punkt des Negativ-Katalogs. Noch nicht reif ist die Zeit für das kommende große europäische Vogelschutzreservat Ermatinger Becken. Wohl ist die sog. Belchenjagd auf ein Geringes

zusammengeschrumpft. Ihr faktisches Ende ist abzusehen. Bis sie rechtlich beendet sein wird, braucht es Zeit. Solche durch lange Geschichte erhärteten, ja ehrwürdig gewordenen Gebräuche pflegen ein zähes Leben zu haben. Dabei verschließen sie sich — auch angesichts der robusten Denkungsart der Interessenten diesseits und jenseits des Untersees — jedem Eingriff durch Gewalt.

An Sorgenbrot werden wir auch in Zukunft kaum Mangel haben. Zur Verhandlung steht der Entwurf einer neuen Schifffahrtsordnung für den Bodensee und Rhein bis Schaffhausen.

Soweit bis jetzt bekannt geworden, werden nicht unwesentliche Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berührt.

Spätestens 1972 wird die Autobahn Stuttgart — westlicher Bodensee gebaut sein. Die Fahrzeit vom Ballungsraum Stuttgart zum See wird knappe zwei Autostunden betragen. Überlinger-, Zeller- und Untersee liegen vor der Stuttgarter Haustüre. Heute schon: Willkommen ihr Scharen wackerer schwäbischer Freunde und Gäste! Doch wohin mit euch? Für die Zehntausende von Wochenendfahrern brauchen wir Parkraum, Badeplätze, Campingplätze, Erholungsraum. Und für Vesperhunger und Viertelesdurst eine ordentliche Gastronomie. Wohin mit euch?

Noch nicht erreicht haben wir, wenigstens nicht im Westen des Sees, eine in der Bevölkerung breit verankerte Massenorganisation des Naturschutzes. Wir stehen erst am Beginn. Es fehlt, bei allem guten Willen, noch am Notwendigsten, insbesondere an der überzeugenden Mitgliederzahl. Was gegen uns streitet, ist in der Regel glänzend organisiert. Auch die Lobby funktioniert prächtig. Der Naturschutzgläubige aber klagt Gott seine Not in der Einsamkeit der Wälder und spricht, wenn überhaupt, dann in gefühlvollen Leserbriefen.

In den Anfängen stecken wir noch mit der Rekultivierung der Kiesgruben. Geduld und viel Erfahrung mit Menschen sind vonnöten. „Kies ist Gold“ — und die Kiesleute sind ein hartes, von Naturschutzsorgen kaum geplagtes Geschlecht.

Eine Invasion von Wohnbooten konnte bislang verhindert werden. Zur Debatte stehen gegenwärtig Tragflächenboote, Wasserskiflieger und — als letzter Schrei — die Aufstellung von Wasserskiliften.

Tiefe Sorge bereitet uns der unablässig starke Druck auf das Bodenseeufer, das, was man die akute Gefahr des Ausverkaufs der Bodenseelandschaft nennt. In dieser Hinsicht herrscht eigentlich immer Windstärke zwölf. Wir stellen eine starke Nachfrage nach Ufergrundstücken fest. Preise spielen offenbar keine Rolle. Auch nicht der Umstand, daß erhebliche Teile dieser Grundstücke, die sogenannten Rheuma-Wiesen, während der schönen Jahreszeit infolge des hohen Sommerwasserstandes unter Wasser stehen.

Die Tatsache, daß viele Grundstücke in Natur- und Landschaftsschutzgebieten liegen, läßt die meisten Käufer kalt. Sie rechnen anscheinend mit Ausnahmegewilligungen (— wir könnten Romane darüber schreiben, wer alles in dieser Hinsicht wem alles schon behilflich sein wollte! —), mit Grenzänderungen der Schutzgebiete, letztlich mit einer „Aufweichung der Naturschutzfront“. In den Waagschalen liegt die Seele dieser Landschaft, ihr ganz einmaliger Charme, ihre noch weitgehende Unberührtheit und Natürlichkeit — und das verführerisch gleißende Gold märchenhaft in die Höhe schnellender Grundstückspreise, die *auri sacra fames*. Was diese Auseinandersetzung so erregend und so gefährlich macht, ist die Unwiderruflichkeit der Entscheidungen. Was einmal aus dem Naturschutz herausgenommen, herausgerissen wird, kehrt niemals zurück!

Von der Reinhaltung des Bodensees wird überall gesprochen. Ein näheres Eingehen auf diese von der ganzen Tragik von Sein oder Nichtsein des Seekleinodes umwitterte Frage würde den Rahmen dieser Ausführungen überschreiten. Hoffentlich gelingt die gute Lösung rechtzeitig.

In der Wiedergründung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Natur- und Landschaftsschutz Bodensee ist uns eine feine Sache gelungen. In dieser Gemeinschaft treffen sich Vertreter aller Uferstaaten — von Bregenz herunter über St. Gallen und den Thurgau nach Schaffhausen und wieder das deutsche Ufer hinauf über Konstanz bis nach Lindau.

Gewiß, wir erlassen keine Gesetze und gehen in unseren Ansichten oft genug weit auseinander, aber das Bestehen eines runden Tisches als einer kameradschaftlichen Kontaktstelle rund um den Bodensee ist von größtem Wert.

Ein ganz kurzes Wort zu dem in § 35 des Bundesbaugesetzes niedergelegten grundsätzlichen Verbot des Bauens im Außenbereich.

Diese Bestimmung ist nicht nur das feste Fundament für eine planvolle Gestaltung der baulichen Entwicklung einer Landschaft. Sie ist oft genug die einzige tragfähige Stütze auch naturschutzrechtlicher Maßnahmen. Wenn man überhaupt geneigt ist, auf das durch Jahre hindurch erfahrene und erhärtete Urteil von uns Praktikern zu hören, dann kann es nur eines geben: Hände weg von jeder Aufweichung des § 35 Bundesbaugesetz.

Was uns fehlt, sind hauptamtliche Überwachungskräfte. Die Polizei — sehr verständig und aufgeschlossen — ist personell und zeitlich überfordert. Unsere Bürgermeister — sonst durch die Bank patente Seehasen — ziehen, von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, nicht mit — Gott sei's geklagt.

Dabei geschieht jeden Tag etwas — und zwar etwas Verbotenes. Auch im tiefsten Winter. Es ist unablässiger Kleinkrieg. Wird man erwischt, hat man Pech. In den Augen des Sünders ist alles halb so schlimm. Kavalierssache! Die Durchsetzung einer amtlichen Beseitigungsaufgabe kann lang, jahrelang dauern.

Nimmt es sehr wunder, wenn uns nicht gerade selten der heiße Wunsch nach einem kleinen handfesten Stoßtrupp mit Unimog und einer kleinen, ebenso handfesten technischen Ausrüstung hochkommt — und dann: wie du mir, so ich dir — Auge um Auge — hau-ruck und weg ist die unerlaubte Hütte, das wunderschön als Bienenstand getarnte Wochenendhaus, die häßliche Stacheldrahtenzäunung samt den dicken und meterhohen Betonpfosten und abgeschleppt der leidige unerlaubte Dauerparker mit seinem supermaximalen Wohnwagenzug.

Wunschträume! Der Ausflug ins Gefilde „ein klein wenig außerhalb der Legalität“ soll z. B. einem gewissen Herrn Höcherl vor Jahren nicht besonders gut bekommen sein.

Die Frage der Schiffbarmachung des Hochrheins mit Einführung einer Großschiffahrtsstraße in den Bodensee ist gegenwärtig nicht brisant. In der diesbezüglichen Entschliebung des baden-württembergischen Landtags vom Jahr 1963 wird die Landesregierung ersucht, zu veranlassen, daß in Verhandlungen zwischen den Anliegern des Bodensees und des Hochrheins (Schweiz, Österreich und Deutschland) geprüft wird, ob als Grundvoraussetzung einer Schiffbarmachung des Hochrheins zwischen dem Raum Waldshut und dem Bodensee ausreichende Garantien für:

- a) die Reinhaltung des Bodensees,
- b) den Schutz der Bodensee- und der Hochrheinlandschaft als Erholungsgebiet,
- c) eine angemessene Begrenzung der Industrialisierung der Uferzone des Bodensees

geschaffen und in zwischenstaatlichen Vereinbarungen fest verankert werden können.

Verhandlungen des Landes mit dem Bund wegen der Übernahme des Hochrheins als Bundeswasserstraße wurden aufgenommen. Besprechungen mit der Eidgenossenschaft sind noch nicht eingeleitet. Man täusche sich jedoch nicht: die auf das Abenteuer der Schifffahrt erpichten „Löwen“ schlafen nur. Morgen blinzeln sie wieder — und vielleicht schon übermorgen steigen sie erneut von den Bergen.

Ein zweites Großprojekt am See dagegen ist gewissermaßen über Nacht von brennender Aktualität geworden: Die Frage einer festen Verbindung über den Überlinger See, kurz „die Brücke“ genannt. Ihr Initiator und Propagandist ist der rührige und grundgescheite Hauptgeschäftsführer der IHK Konstanz, ein kenntnis- und listenreicher Odysseus des Straßenverkehrs ... übrigens ein überaus liebenswürdiger Kreisratskollege, der mir von jedem nur möglichen Kaff der Weltgeschichte eine Ansichtskarte mit einer Brücke schickt und von dem das einprägsame Wort vom „cherubinischen Sendungsbewußtsein des Naturschützers“ stammt. Wenn er doch auch sonst nur etwas mehr vom geliebten cherubinischen Wandersmann des Angelus Silesius hätte!

Ziel ist eine feste Verbindung vom Nordufer des Überlinger Sees — aus dem Raum zwischen Meersburg und der Birnau — zum Südufer in der Nähe der Insel Mainau. Von den ursprünglich ins Auge gefaßten Lösungen wurden zwischenzeitlich der Tunnel, die Hängebrücke mit gewaltigen Pylonen und die Schiffbrücke ausgeschieden. Die Planung konzentriert sich auf eine feste Deckbrücke mit entsprechenden Schiffsdurchlässen.

Gedanken und Erwägungen um die Brücke sind stärkstens in Fluß geraten. Eine eigene Studiengesellschaft läßt intensive verkehrsmäßige und technische Untersuchungen durchführen. Die Planungsgemeinschaft Westlicher Bodensee — Linzgau — Hegau bearbeitet

die landesplanerische Einfügung der Brücke mit ihren Nord- und Südrampen in das großräumige Verkehrsnetz. Schützenhilfe leistete auch die neue Uni in Konstanz, mindestens ihr verehrter Herr Prorektor; nach dem Motto: *veni, vidi, scripsi* stürzte er sich, kaum an den Gestaden des Sees daheim, kopfüber in die Pressekampagne.

Es gilt höchste Wachsamkeit. Die Landesregierung hat sich dem Projekt gegenüber ablehnend verhalten. Der offizielle Naturschutz hält sich zurück, bis nähere und greifbare Untersuchungsergebnisse vorliegen. Wir sind der Auffassung, daß man sein Pulver auch zu früh verschießen kann.

Aber die Stunde kommt mit Gewißheit, da die Brücke zum Fanal einer bis auf den Grund gehenden Auseinandersetzung werden wird. Die Brücke ist gesetzt zur Scheidung der Geister am See und weit darüber hinaus. Wird der in seinem prometheischen Drang daherstürmende *homo faber* mit seiner atemberaubenden, kraftstrotzenden Devise triumphieren: was machbar ist, muß gemacht, muß geschaffen, muß verwirklicht werden —, denn die Erde ist des Menschen Untertanenland?

Oder wird man auf unsere Stimme hören, die wir nicht bereit sind, dem Götzen Kraftfahrzeugverkehr von vornherein eine über alles prädominierende Rolle zuzugestehen ...

die wir, um des Menschen willen, nicht bereit sein können, das *humanum* dieser von Schönheit und Kultur in gleicher Weise aus der Tiefe der Geschichte heraus geprägten Landschaft durch das *operiosum*, durch die muntere Geschäftigkeit unserer Zeitgenossen in den Hintergrund drängen zu lassen?

Ob man unsere Mahnung hört — hören will, daß es auch heute noch den Baum der Erkenntnis gibt, von dessen Früchten der Mensch nicht essen soll, es sei denn um den Preis eben der Erkenntnis, daß er nackt und furchtbar ist?

Konfrontiert mit diesen beiden Groß-Sorgen im westlichen Bodenseeraum, sind wir an dem Punkt angelangt, an welchem ein ernstes Wort zur Gesamtsituation des Naturschutzes bei uns zu sagen ist.

Dieser Raum, die *regio potamica*, insbesondere der engere Uferbereich, ist verhältnismäßig dicht besiedelt. Die Bevölkerung wächst.

Der Landkreis Konstanz allein hat seit Ende des zweiten Weltkrieges um rund 40 000 Seelen zugenommen und bildet mit seinen 180 000 Einwohnern ein beachtliches Potential.

Nichts ist natürlicher, als daß diese Bevölkerung am Bodensee an der allgemeinen wirtschaftlichen Vorwärtsentwicklung teilnehmen will, ja teilhaben muß, um die unerläßlichen materiellen Grundlagen für ein weiteres kulturelles Fortschreiten laufend zu schaffen und in ihrem Bestand zu gewährleisten.

Der Naturschutz verschließt sich deshalb nicht der Erkenntnis, daß die Bodenseelandschaft und ihre Bewohner einen legitimen Anspruch auf wirtschaftliche Eigenentwicklung haben und daß ihnen billigerweise nicht zugemutet werden kann, in einem Zustand struktureller Unter- oder Schwachentwicklung zu verharren. Wir können am See keine in der Entwicklung abgestoppte Landschaft „mit Restsüße“ brauchen.

Kaum etwas ist dem Naturschutzgedanken bei uns gefährlicher als das böse Schlagwort von der „Käseglocke“, die man dem Land am See überzustülpen gedenke.

Wir wissen genau, wir müssen auch wirtschaftlich, auch verkehrsmäßig immer wieder Anschluß suchen, Anschluß halten. Unser Denken, Planen, Wirken und Schaffen weist in die Zukunft. Auch dem Naturschutz darf — bei aller gewissenhaften statischen Wahrung und Bewahrung des Überkommenen — ein starkes und kraftvolles dynamisches Element keineswegs fehlen. Denn der Raum am See ist auch Werkraum, in welchem hart und schwer um das tägliche Brot gearbeitet wird. Seine gesegneten Gefilde sind nicht nur leuchtende, der Zeitlichkeit entrückte Asphodilloswiesen, über welche ein blau-geblümter Wandervogel heiteren Sinnes und mit leichtfüßigen Sandalen hintiriliert.

Seit Jahren bemühen sich unsere beiden regionalen Planungsgemeinschaften um ein tragfähiges Kern-Leitbild für den Bodenseeraum, welches auch die Abstufung der verschiedenen Funktionen des Bodensees — Trinkwasserspeicher, Erholungsgewässer, Vorfluter und Verkehrsträger — nach einer klaren Wertordnung enthält.

Ich bin glücklich, von einem beachtlichen Teilerfolg berichten zu können. Wir sechs Bodensee-Landräte des Landes Baden-Württem-

berg sind zu einer gemeinsamen Formulierung gelangt, zu einer Art Naturschutz-Konkordanzformel. Am Rande sei angefügt: wer mit Landräten öfters zu tun hat, mag ermessen, wessen es bedurfte und was es heißt, ein halbes Dutzend badisch-schwäbischer Individualisten unter einen Hut zu bekommen.

In der Einleitung dieser kleinen Charta ist die Rede davon, daß der Bodenseeraum eine an Geschichte, Kultur, Klima und landschaftlicher Schönheit besonders bevorzugte Region ist.

Zu der Entwicklung und Gestaltung dieses Gebietes tragen vielfache Einflüsse bei, Kräfte und Impulse aus öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft und Fremdenverkehr, aus Landwirtschaft und Forstwesen, aus dem Verkehr zu Land und zu Wasser und nicht zuletzt aus dem Bereich von Erholung und Sport. Auch zahlreiche geistige und kulturelle Einflüsse, insbesondere in den Stätten der Forschung, der Lehre und des Unterrichts, wirken in diesem Raum.

Allen diesen Kräften kommt dienende Funktion zu. Ihre Aufgabe erfüllen sie in einem ausgewogenen Kräftespiel, ohne daß für die eine oder andere ein Vorrang gegeben ist.

Angesichts der besonderen landschaftlichen Schönheit des Bodenseeraums kommt auch dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Bodenseegebiet eine besondere und betonte Bedeutung zu.

Auch der Natur- und Landschaftsschutz nimmt eine dienende Funktion wahr. Er ist nicht Selbstzweck. Seine Bestimmung ist, dem Menschen zu dienen. Sein Anliegen ist, einen wesentlichen Beitrag von hohem sozialen Rang zur Gesunderhaltung des Menschen an Leib und Seele, Geist und Gemüt zu leisten.

Die Aufgabenstellung des Naturschutzes erschöpft sich nicht in konservativem Beharren. Es gehen von ihm vielmehr starke ordnende und planerische Impulse und Anregungen aus.

Die Charta nimmt dann zu organisatorischen Fragen Stellung:

1. Der Naturschutz ist ein genauso wichtiger Verwaltungszweig wie die herkömmlichen Fachbereiche der Landratsämter und der unteren Sonderbehörden.

Die unteren Naturschutzbehörden sind personell, räumlich und sachlich so auszubauen, daß sie ihren zahlenmäßig zunehmenden und bedeutungsvoller werdenden Aufgaben gewachsen sind.

2. Die Stellung des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege ist — gegebenenfalls unter Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises — durch Vereinbarung der beteiligten Landkreise nebenamtlich oder hauptamtlich auszubauen.

3. Dem zeitnahen Naturschutz kommt immer mehr auch landschaftsgestaltende Bedeutung zu.

Die Tätigkeit der Kreisbeauftragten ist daher durch fachlich vorgebildete Landschaftspfleger zu ergänzen.

4. In den wichtigsten Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten ist geeignetes Überwachungspersonal in ausreichender Zahl zu bestellen.

5. Die im Bodenseeraum bestehenden Naturschutzverbände sind — auch finanziell — nachhaltig zu fördern.

Anschließend wurden verschiedene sachliche Schwerpunkte der Naturschutzarbeit angesprochen.

Jede Gemeinde hat Anspruch auf ausreichenden Entwicklungsraum.

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung ist darauf zu achten, daß zwischen den einzelnen Gemeinden genügend zusammenhängend unbebauter Raum sowohl am Ufer wie in der Tiefe der Landschaft bleibt. Die Uferzone soll zu einer baulichen Nutzung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Vorschriften über das Bauen im Außenbereich sind streng zu beachten. Aussichtspunkte und sonstige landschaftsbeherrschende Höhen sind von Bebauung freizuhalten.

Die bestehenden Vogelschutzgebiete sind gegen jede weitere Verkleinerung oder Beeinträchtigung zu schützen.

Die Bildung eines großen Wasser-Vogelschutzreservats „Ermatinger Becken“ (zwischen Wollmatinger Ried, Insel Reichenau und Schweizer Ufer) ist anzustreben.

Der Ankauf von besonders schutzwürdigen Grundstücken in der Uferzone ist durch fortlaufende Bereitstellung ausreichender Mittel durch die öffentliche Hand zu sichern.

Für die Ausweisung von Flächen für sog. Wochenendsiedlungen ist vor allem die Uferlandschaft zu kostbar.

Alle Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodensees, insbesondere jede tatkräftige kommunale Initiative sowie die wirksame Unterstützung seitens des Landes werden dankbar begrüßt.

An den Reinhaltemaßnahmen müssen sich alle Anrainer des Bodensees durch verbindliche Regelungen und Absprachen beteiligen.

Die unbebauten Landschaftsteile in der Uferlandschaft sollen, soweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete bzw. Naturdenkmale klassifiziert werden.

Wir konnten es uns — was bei der Zusammensetzung der munteren Verfasserschar des Dokuments weiter kaum verwunderlich ist — nicht versagen, ein klein wenig gegen den offiziellen Stuttgarter Regierungsstachel zu löcken und einmütig festzustellen:

„Der Bodenseeraum bietet geeignete Möglichkeiten zur Bildung von Naturparken.“

Magnifizenz und hohes Auditorium!

Sie hatten die freundliche Geduld, bisher zuzuhören und sind offenbar auch in liebenswürdiger Weise zur Nachsicht bereit, daß wir Männer der menschen- und sachnahen Naturschutzpraxis keine Meister formvollendeter rhetorischer Prägekunst sein können, vielmehr darauf angewiesen sind, das Brot, das wir backen, heiß und eilig aus dem noch rauchenden Ofen zu ziehen.

Doch Sie mögen wohl empfunden haben, daß unser Wirken aus treuem, aus willigem und unbeirrbarem Herzen geschieht.

Warum dies so ist, dafür sei zum Abschluß meiner Ausführungen der Versuch einer Erläuterung unternommen.

Warum eigentlich wir uns mit Haut und Haar dem Naturschutz in verschworener Gemeinschaft verschrieben haben?

Warum es uns innerlich umtreibt?

Warum wir trotz aller Schwierigkeiten und Anfeindungen jeden Tag aufs neue bereit sind, unser Rößlein zu tummeln und in die offene Feldschlacht zu rennen?

Wir sind zutiefst überzeugt, daß Naturschutz auf den Menschen hin ausgerichtet ist, um des Menschen willen geschieht. Man kann es

schlicht und einfach so sagen: Ohne gesunde Natur kann weder Geist noch Leib, weder Herz noch Seele noch Gemüt heil und gesund bleiben. *Ut sint mens sana ac corpus sanum in natura sana.*

Wir stehen im Blick auf Natur- und Landschaftsschutz aber auch in einer besonderen Pflicht, der Pflicht nämlich zur gewissenhaften Wahrung des Rechts. Handelt es sich doch beim Naturschutz um eine Rechtsinstitution mit einer in Verfassung und Gesetz fest eingefügten Grundlage. Naturschutzrecht ist mitnichten „weiche Währung“, keinesfalls Recht zweiten Ranges, das nach Lust und Laune des Augenblicks manipulierbar wäre. Nein, Naturschutzrecht ist vollgültiges, gehauenes und gestochenes Recht.

Eine weitere Erkenntnis steht hinter unserem Bemühen. Das feine und edle Gut der landschaftlichen Schönheit ist, Gott sei's geklagt, nicht vermehrbar, nur verminderbar. Was weg ist, ist weg — in aller Regel unwiederbringlich. Deshalb, wenn unsere Kinder sich in zwanzig, dreißig Jahren auch noch am See von Herzen freuen wollen, dann müssen wir ihn heute — *hic et nunc* — schützen. Heute wird um Sieg oder Niederlage gerungen. Heute fallen die Schicksalswürfel — nicht morgen, nicht erst in fünf Jahren, und gleich gar nicht mehr in der nächsten Generation. Auf uns, den Heutigen, liegt die Last, „in Generationen zu denken“.

Zu diesen Gründen fügt sich ein weiterer. Hoffentlich braucht man sich als gestandener Mann seiner nicht zu schämen: Wir sind verliebt in unseren Bodensee.

Verliebt in diese vom Geist des sanften Gesetzes geformte und geadelte Landschaft. In dieses alemannische Heimwehland mit seiner apollinischen Lichterfülltheit eines schon südlichen Himmels. In diese Raumschöpfung wahrhaft europäischen Maßstabes, voll von Geist und Herrlichkeit, Innigkeit und Kraft.

Kommt in unsere Heimat am See, vielleicht gerade jetzt, da bald Sommersonnenwende ist und die Sonne den Scheitel ihrer Bahn durchfährt. Wie verzaubert verhält dann die Erde für eine Weile in ihrem Lauf, bevor sie eintaucht in den sommerlichen Glast und die Reife des Herbstes.

Kommt in unsere Heimat. Sie ist der Fülle des Erdhaften, des Menschlichen und des Göttlichen teilhaft. Ist sie nicht beinahe beängstigend im Reichtum ihrer Gesichte? Ist sie nicht eine Landschaft

aus Leib und Geist? Apollo und Dionysos streiten sich auch heute noch um ihren Besitz. Sie kennt die ordnende, lichtvolle, klare ratio des benediktinischen Mönchtums und wird doch auch belebt und bewegt und durchwaltet von den geheimnisvollen Strömen ihres unter- und hintergründigen Seins.

Sie kennt Tage, an denen die Luft gleichsam wie in einer unendlichen gläsernen Kuppel flimmernd stillsteht und eine unaussprechliche kreatürliche Traurigkeit vom Himmel sinkt. Tage, an denen ein Seufzen durch alles Geschaffene geht, an denen das Herz schwermütig wird und Frau Melancolia umgeht; an einem solchen Tag, der dann in einem merkwürdig schwebenden, kosmischen Gleichgewicht zwischen entspannter Gelöstheit und einer geheimen zwischengründigen Unruhe dahinläuft, mag Notker Labeo sein unsterbliches „*media vita in morte sumus*“ geschaffen haben . . .

Und in dieses Land sollte man nicht verliebt sein dürfen?

Ist da noch viel zu fragen und zu sagen, warum wir der Heimat am See in treuer und wachsamer Hingabe dienen?

Ihr dienen um des Menschen willen —

Ihr dienen mit dem einzigen Ziel, das „unwägbare Unersetzliche vor der anstürmenden Tüchtigkeit der Zeitgenossen zu schirmen und zu bewahren“.

Man soll uns Naturschützer doch nicht immer für eine Sorte schwieriger Dunkelmänner halten, deren höchste Lust darin besteht, ihren Mitmenschen das Leben zu vermiesen.

Wenn ich hier in Bonn an den fernen Bodensee denke, überkommt mich Heimweh.

Heimweh nach der lauterer Schönheit seiner Gestade, nach dem hellen und hohen Himmel und nach den schimmernden Wassern . . .

Heimweh aber auch nach der täglichen Last und Pflicht, dieses köstliche Gut wie ein zu treuen Händen anvertrautes Geschenk in Ehren zu schützen und zu wahren.

Indem ich die noble und hohe Auszeichnung — unverdient — stellvertretend für die vielen unbekannten, tapferen, unverdrossenen und kameradschaftlich helfenden Freunde — bewegten Herzens und in tiefer Dankbarkeit entgegennehme, spreche ich den innigen Wunsch aus, daß dieses Heimweh gesegnet und fruchtbar werde.

Magnifizenz, hochzuverehrende Damen und Herren!

Ich danke aufrichtig für alle erwiesene hohe Ehre, ich danke sehr von Herzen für diesen herrlichen Auslug in die große Welt, doch jetzt bitte ich um Urlaub —

ich will heim zu meiner Naturschutzkompagnie . . .

Ich trete gern wieder ins Glied zurück, zutiefst von der Gewißheit erfüllt, daß wir mitnichten in einem verlorenen Haufen marschieren, vielmehr in der Kompagnie der Hoffnung. Unser Feldgeschrei war und bleibt der alemannische Kernspruch: it luck lo — nicht locker lassen.

Hammer — nicht Amboß!

Und nun, mit Gunst und Verlaub: i gang jetzt widder hom an Bodensee . . .

PRIRODOSLOVNI MUZEJ
SLOVENIJE



K PK 0
STIFTUNG
Verleihung

001



000006019

COBISS



Gebrüder Hoesch, Hamburg 1